

## Gedanken zum strafrechtlichen Schutz des Sportlers\*

Andreas Donatsch , Unterengstringen

---

ZStrR-1990-400

### I. Einleitung

Der Begriff «Sport»<sup>1</sup> dürfte Assoziationen an Vergnügen, Spielerisches und Freizeit, weniger aber solche an das Strafrecht wecken. Das ist — zumindest was den Freizeitsport angeht — durchaus begreiflich, und zwar nicht nur, weil das Strafrecht auf einer anderen Ebene anzusiedeln ist, sondern auch deshalb, weil die forensische Bedeutung des Sportes, gemessen am tatsächlichen Stellenwert des Sportbetriebes in unserer Gesellschaft, bisher gering geblieben ist. In Zukunft könnte sich dies jedoch durchaus ändern. Im Zentrum dürften dabei vor allem die Bestimmungen zum unmittelbaren Schutz der körperlichen Integrität stehen<sup>2</sup>.

Die Annahme, dass die Straftatbestände betreffend den Schutz von Leib und Leben ins Zentrum der Diskussion um die Beziehungen zwischen Sport und Strafrecht rücken werden, beruht auf folgenden Überlegungen: Zunächst sind Sportverletzungen häufig und für den Betroffenen mit Schmerzen sowie oftmals weiteren, empfindlichen Einschränkungen verbunden. Sodann ist die allgemeine und zunehmende

---

ZStrR-1990-401

Tendenz, die Ursache für eine erlittene Beeinträchtigung eigener Interessen primär bei anderen und erst in zweiter Linie bei sich selbst zu suchen, auch im Sport deutlich erkennbar. Hinzu kommt, dass Sportgeschehen ohne Sportverletzungen praktisch undenkbar ist, ein Umstand, der durch die allgegenwärtige Präsenz des Spitzensportes vermehrt zur Kenntnis genommen wird. Deutlich gemacht werden kann dieser dritte Gesichtspunkt nicht zuletzt an den volkswirtschaftlichen Kosten, die durch Sportverletzungen verursacht werden. 1987 beispielsweise betragen die direkten Kosten, welche durch Sportunfälle von Erwerbstätigen verursacht worden sind, gemäss Auskunft der SUVA rund 230 Millionen Franken. Dabei entfielen allein auf Unfälle in Winter- und Ballsportarten knapp 170 Millionen Franken<sup>3</sup>. Die Erfahrung zeigt, dass die erwähnten direkten zur Ermittlung der indirekten Kosten (verlorene Arbeitszeit, Produktionsausfälle, Sachschäden usw.) in etwa mit dem Faktor 2,5 multipliziert werden müssen<sup>4</sup>. Unter rechtlichen Aspekten schliesslich scheint mir die Frage des Schutzes der körperlichen Integrität des Sportlers deshalb besonders interessant, weil in diesem Bereich selbst der rechtstreue Sportler — und nicht nur der Alpinist — oftmals auf einem schmalen Grat balanciert. Schon ein geringfügiger Ausrutscher kann zum Vorwurf einer strafbaren Handlung führen.

Damit sind wir beim Thema des Vortrags, welches ich in vier Schritten angehen möchte: Zunächst soll der Versuch gemacht werden, spezifische Ursachen und Hintergründe der Körperverletzung im Sport zu skizzieren. Sodann ist das Augenmerk auf die Frage zu richten, weshalb es strafrechtskonform sein kann, nicht nur sich selbst, sondern auch Dritte durch sportliche

Betätigung zu gefährden. Im dritten Teil des Referates werden einige Überlegungen darüber angestellt, wie sich der Verzicht auf die Bestrafung riskanten Verhaltens strafrechtlich begründen lässt. Lediglich andeuten werde ich zum Schluss, dass der Schutz der körperlichen Integrität nicht nur über die Strafgewalt des Staates, sondern in beträchtlichem Umfang auch durch die Sanktionen der Sportverbände gewährleistet wird.

## II. Spezifische Ursachen und Hintergründe der Sportverletzung

Sportliche Betätigungen spielen sich nicht in einem gesellschaftlichen Freiraum ab. Sie sind als Teil des sozialen und kulturellen Lebens in das Geflecht der gesamtgesellschaftlichen Werte und Normen einge-

---

ZStrR-1990-402

bettet. Die Auseinandersetzung mit dem Thema «Sport und Strafrecht» erfordert daher die Berücksichtigung gesellschaftlicher Gegebenheiten und Entwicklungen in diesem Bereich. Wie ist das zu verstehen?

Bei der Ausübung seines Sportes richtet sich der Sportler häufig<sup>5</sup> nach den Normen eines nichtstaatlichen Regelwerkes, nämlich nach den Sportregeln. Von zentraler Bedeutung für das Problem der Gefährdung der körperlichen Integrität ist dabei, dass diese Regeln je nach Sportart unterschiedlich verletzungintensives bzw. gar unterschiedlich aggressives Verhalten vorsehen, ihre Adressaten mithin zu entsprechend gefährdendem Tun bzw. Unterlassen bestimmen. Die Verletzungshäufigkeit im Sport ist mit anderen Worten nicht nur von den Dispositionen des Sportlers<sup>6</sup> und äusseren Umständen, sondern wesentlich auch vom sportartspezifischen Regelwerk abhängig. Wegen der unterschiedlichen Regeln sowie allenfalls ihrer Auslegung<sup>7</sup> wird die Verletzungshäufigkeit im Hallenhandball beispielsweise grösser sein als diejenige im Basketball, obschon beide Spiele auf der gleich grossen Spielfläche stattfinden. Die Gefahr einer Verletzung durch Mitspieler ist im Basketballsport auch im Verhältnis zum Fussballspiel<sup>8</sup> deutlich geringer, selbst wenn bei diesem das Aktionsfeld der Akteure rund dreissigmal grösser ist als bei jenem. Praktisch selten sind Fremdverletzungen durch Mitspieler aufgrund der Spielanlage beispielsweise beim Volleyball<sup>9</sup> und Badminton (räumliche Trennung der Mannschaften bzw. Spieler) oder beim Billard. Kaum ohne Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität denkbar sind demgegenüber

---

ZStrR-1990-403

etwa der Boxsport, Rugby oder das Eishockeyspiel. Auch in den Einzelsportarten wird das Verhalten der Sportler gegenüber Dritten durch Regeln mitbeeinflusst, so etwa durch die FIS-Regeln<sup>10</sup> für das Skifahren. So gesehen lässt sich das Risiko, welches mit einem bestimmten Sport durchschnittlich eingegangen wird, aufgrund der Sportregeln ungefähr berechnen<sup>11</sup>. Berücksichtigt man dabei weitere sporttypische Risikofaktoren, wie die Art und Beschaffenheit der jeweils benützten Sportanlage (Sporthalle, Skipiste, Autorennstrecke), und das Verhalten von nicht Sport treibenden Drittpersonen, so lässt sich für jede Sportart ein Risiko ermitteln, welches ich in der Folge als das sportartspezifische Grundrisiko bezeichnen werde<sup>12</sup>.

Ausser den Sportregeln im engeren Sinne können somit — sowohl im Amateur- wie im Hochleistungssport — weitere Umstände für Sportverletzungen von Bedeutung sein. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang beispielsweise das Verhalten von Trainern, Betreuern und Sportärzten einerseits sowie dasjenige der Verantwortlichen für Sportanlagen, der Sportveranstalter und der Wettkampfleiter andererseits. Was die Betreuer im weitesten Sinne betrifft, so kann — möglicherweise etwas überzeichnend — gesagt werden, dass die Entwicklung im Hochleistungssport zu einem gewaltigen biologischen Experiment mit dem Menschen geführt hat. Als abschreckendes Beispiel sei hier an den Tod der Mehrkampfsportlerin Birgit Dressel am 10. April 1987 erinnert, die allem Anschein nach deshalb gestorben ist, weil sie aus eigenem Antrieb und unter Anleitung verschiedener Ärzte ohne gegenseitige Abstimmung allzuvielen Substanzen zur Leistungsförderung zu sich ge-

---

ZStrR-1990-404

nommen hat<sup>13</sup>. Das Verhalten der Verantwortlichen für die Sportanlagen, der Veranstalter und der Wettkampfleiter interessiert deshalb, weil diese grundsätzlich die äusseren Bedingungen zu verantworten haben, unter welchen Sport ausgeübt wird.

Mit dem Begriff der Verantwortung ist die Brücke von der Fremd-, zur Selbstgefährdung geschlagen. Sieht man von den Fremdgefährdungen ab, so bleibt für den Sportler ein beachtliches Risiko von Beeinträchtigungen seiner körperlichen Integrität, weil viele Sportarten ohne Selbstgefährdung überhaupt nicht betrieben werden können. Dies gilt nicht nur für den Hochleistungs-, sondern auch für den Amateursportler, der sich schlicht gesund erhalten und an der Bewegung freuen will. Ich denke in diesem Zusammenhang beispielsweise an den «Tennisarm», an den möglichen Beinbruch des Skifahrers, an die Absturzgefahr für den Kletterer oder gar an die Möglichkeit eines plötzlichen Todes an sich gesunder Sportler<sup>14</sup>. Was den Spitzensport betrifft, so gibt es anscheinend «keine berufliche Schwerstarbeit, auch nicht solche, die unter denkbar ungünstigsten Milieubedingungen absolviert wird, welche in ihren Auswirkungen auf den menschlichen Organismus auch nur annähernd denen des Hochleistungssportes vergleichbar wäre»<sup>15</sup>. Folgen von langjährigen sporttypischen Selbstgefährdungen sind etwa die Ermüdungsfraktur des Hochspringers und Läufers<sup>16</sup> oder pathologische Wirbelsäulenbefunde bei Kunstturnern, Trampolinspringern, Gewichthebern sowie Speerwerfern<sup>17</sup> usw. Bei dieser Sachlage richtiggehend unverständlich ist es m. E., wenn das an sich sportimmanente Risiko durch entsprechende Regeln unnötigerweise zusätzlich erhöht wird. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die im Kunstturnen geforderte unphysiologische Landung nach dem Abgang vom Gerät. Angesichts derartiger Vorschriften können sich etwa die

---

ZStrR-1990-405

Turmspringer glücklich schätzen, dass sie vertikal ins Wasser eintauchen dürfen.

Auch mit Bezug auf die Selbstgefährdung hängt demnach die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung der körperlichen Integrität nicht nur von der Disposition und vom Einsatz des Sportlers, sondern ebenso von der Art des Sportes sowie von den Sportregeln ab. Nicht als sporttypische Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität können m. E. die gesundheitlichen Schäden bezeichnet werden, die als Folge des Dopingkonsums entstehen.

Für das Sportgeschehen insgesamt gilt, dass damit gewaltige finanzielle Interessen verbunden sind. Nicht nur der Spitzensport mit seinem Werbepotential und den Übertragungsrechten beim Fernsehen, sondern — in dessen Gefolge und damit untrennbar verknüpft — auch der Breitensport ergeben eine Grundlage für überaus prosperierende Geschäftszweige. Nicht zu vernachlässigen ist schliesslich die politische Dimension des Sportgeschehens. Diese mag beispielsweise am Stellenwert ersehen werden, welcher dem Sport bisher in den Ostblockländern beigemessen wurde, oder etwa daran, dass am Finale der Fussballweltmeisterschaft 1990 in Rom zwischen den Mannschaften aus der BRD und Argentinien — neben dem italienischen Staatspräsidenten und zwei Bundesräten aus der Schweiz — der deutsche Bundespräsident, der deutsche Bundeskanzler mit einem knappen Dutzend Minister sowie die Volkskammerpräsidentin der DDR als Zuschauer teilnahmen<sup>18</sup>.

### **III. Selbst- und Fremdgefährdung im Sport — strafrechtliche Wertungsgesichtspunkte und das Ergebnis ihrer Abwägung**

#### **1. Ausgangslage**

Die Verletzung der körperlichen Integrität eines Menschen kann die Folge einer Selbstgefährdung und/oder einer Fremdgefährdung sein. Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Gefährdungsarten ist im Hinblick auf die Anwendung des Strafrechts deshalb von Bedeutung, weil die Selbstgefährdung bzw. -Verletzung in aller Regel — eine Aus-

---

ZStrR-1990-406

nahme findet sich beispielsweise in MStG Art. 95 — tatbestandslos und daher rechtmässig ist. Demgegenüber liegt in der Fremdgefährdung häufig ein Verhaltensunwert bzw. gar ein Verhaltensunrecht<sup>19</sup>. Die Straflosigkeit der Selbstgefährdung ergibt sich unter anderem in Anwendung des Grundsatzes «a maiore ad minus» aus der Tatbestandslosigkeit des Suizidversuchs. Das Verhalten des eigenverantwortlich handelnden Anfängers im Free-style-Klettern also, der völlig allein und ungesichert in eine überhängende Felswand einsteigt, stürzt und dabei schwere Körperverletzungen erleidet, ist grundsätzlich tatbestandslos. Eine wichtige Ausnahme von der Straflosigkeit der Selbstgefährdung besteht unter sportrechtlichen Gesichtspunkten de lege lata mit Bezug auf die Einnahme solcher Dopingsubstanzen<sup>20</sup>, welche als Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel gelten<sup>21</sup>. Es sind dies insbesondere verschiedene Stimulantien<sup>22</sup> und Narkotika<sup>23</sup>, nicht aber die anabolen Steroide, die Betablocker und die Diuretica<sup>24</sup>.

So klar sich Selbst- und Fremdgefährdung theoretisch auseinanderhalten lassen, so schwierig ist ihre Abgrenzung im Einzelfall<sup>25</sup>. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Fremdgefährdung nicht nur in einem aktiven Handeln, sondern auch in einem Unterlassen liegen kann. Als Beispiel für die angesprochene Problematik seien die Fälle erwähnt, in denen Pistensicherungsorgane wegen fahrlässiger Beeinträchtigung der körperlichen Integrität von Skiläufern verurteilt worden sind, obschon deren Unfälle auf eine mehr oder weniger erhebliche Selbstgefährdung zurückzuführen waren. Ich denke hier etwa an die Skifahrerin, die sich «verlocken» liess, die Piste zu verlassen und über eine Kuppe zu springen, hinter der sich ein für sie nicht erkennbarer Steilhang befand. Obschon sich die Skifahrerin also eindeutig selbst gefährdete, haben die damit befassten Gerichte angenommen, es liege zusätzlich eine Fremdgefährdung durch Unterlassen vor. Entsprechend haben sie dem Pi-

stencchef zum Vorwurf gemacht, dass er an der betreffenden Stelle keine Abschränkung anbringen bzw. den Verlauf der gesicherten Piste nicht kennzeichnen liess<sup>26</sup>. Demgegenüber wurde niemand für den Tod eines Burschen verantwortlich gemacht, welcher mit seinem älteren Kollegen rheinabwärts geschwommen war, dabei einen Brückenpfeiler verpasste und in der Folge ertrank<sup>27</sup>. Das lässt sich nur so erklären, dass eine Fremdverletzung (durch Unterlassen) sowohl durch den Kollegen als auch durch weitere für den betreffenden Rheinabschnitt verantwortliche Personen verneint, der Todeseintritt somit als Folge einer ausschliesslichen Selbstgefährdung erachtet worden ist.

Ein einfaches Kriterium zur exakten Grenzziehung zwischen strafloser Selbstgefährdung und strafwürdiger Fremdgefährdung existiert nicht. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang m. E. jedoch insbesondere zwei Aspekte. Zum ersten ist in Erinnerung zu rufen, dass gesellschaftliche Normen und damit auch die Sportregeln in gewissem Umfang den Inhalt des Strafrechts beeinflussen können. Sie müssen zur Beantwortung der Frage beigezogen werden, ob eine strafwürdige Fremdgefährdung bzw. -Verletzung vorliege oder nicht. Zum zweiten ist der einzelne Mensch aufgrund unseres Rechtsverständnisses grundsätzlich als freies, zu Selbstverantwortung fähiges Individuum zu erachten. Diese beiden fundamentalen Gesichtspunkte sollen in der Folge themabezogen verdeutlicht werden.

## **2. Grenzziehung zwischen strafloser Selbst- und strafwürdiger Fremdgefährdung**

### ***a) Der Einfluss allgemein anerkannter Sportregeln auf das Strafrecht***

Betrachtet man das Verhältnis zwischen dem staatlich gesetzten Recht und anderen gesellschaftlichen Normen, so steht — zumindest für den Juristen — fest, dass dem staatlichen Recht gegenüber den übrigen Ordnungen der Vorrang zukommt. Die Begründung für diese Rangordnung liegt darin, dass der nach dem Prinzip der Souveränität aufgebaute Staat innerhalb seines Gebietes das Zwangsmonopol in Anspruch nimmt und dieses weitgehend durchsetzt. Mit Bezug auf unser Thema ergibt sich demnach, dass das Strafrecht den Normen vorgeht, welche von den Sportvereinen im Rahmen ihrer Satzungsbefugnisse erlassen werden. Sportrechtliche Normen und Verhaltensregeln können bei dieser Sachlage im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Beur-

teilung von Verhaltensweisen nur dann Geltung erlangen, wenn und soweit sie vom Strafrecht anerkannt werden<sup>28</sup>.

Nun ist wohl unbestritten, dass strafrechtliche Tatbestände sowie deren Anwendung nicht das Ergebnis von Wertungen sind, welche völlig unabhängig vom gesellschaftlichen Umfeld erfolgen können. Vielmehr wird sowohl bei der Schaffung wie auch bei der Anwendung des Strafrechts den gesellschaftlichen Wertvorstellungen und Regeln — dazu gehören auch die Sportregeln — Rechnung getragen. Dass gewissen, nicht staatlich gesetzten Normen im Verhältnis zum staatlichen Recht bei der Rechtsanwendung durchaus ein Eigengewicht zukommen kann, zeigt sich beispielsweise darin, dass die gesellschaftlichen Wertvorstellungen, welche sich im Laufe

der Zeit ändern, durch eine objektiv-zeitgemässe Auslegung Berücksichtigung finden. Ist das zutreffend, so fragt sich, ob und gegebenenfalls aus welchem Grunde den Sportnormen im Verhältnis zum Strafrecht ein solches Gewicht zukommt, dass jene von diesem anerkannt werden.

Ohne dies im vorliegenden Referat eingehend begründen zu können, gehe ich, JELLINEK FOLGEND, DAVON AUS, DASS SOLCHE NICHTSTAATLICHE WIE STAATLICHE NORMEN GELTUNG HABEN, DIE IM WESENTLICHEN ALLGEMEIN ANERKANNT SIND BZW. GEBILLIGT WERDEN<sup>29</sup>. Erforderlich ist dabei nicht, dass die Gesamtbevölkerung jede einzelne Regel kennt. Auf unser Thema bezogen muss es ausreichen, dass die Sportkodifikationen und entsprechend die grundsätzlich regelkonforme Sporttätigkeit generell gebilligt und als üblich sowie als nicht normwidrig erachtet werden<sup>30</sup>. Weil dies m. E. für die Sportregeln im allgemeinen zutrifft, kommt diesen im Verhältnis zu den Straftatbeständen ein Eigengewicht zu. Dieses Gewicht ist bei der Abwägung der Interessen, welche für und wider den strafrechtlichen Schutz der körperlichen Integrität im Sportgeschehen sprechen, angemessen zu berücksichtigen.

Etwas anders als bei den Sportregeln verhält es sich bei den Verhaltenspflichten von aussenstehenden Verantwortlichen wie Ärzten, Be-

---

ZStrR-1990-409

treuern, Trainern, Wettkampfleitern und Sportanlagechefs. Hier dürften allgemein anerkannte und gebilligte Verhaltensrichtlinien eher selten sein. Fest steht wohl lediglich, dass die genannten Verantwortlichen nicht verpflichtet sein können, die sportartspezifischen Risiken gänzlich zu unterbinden. Ob und in welchem Rahmen sie rechtlich gehalten sind, potentielle Gefahren zu vermindern, bzw. inwieweit sie ihrer «Sportsbrüder Hüter» sein müssen, ist vom Strafrichter durch Abwägung der im Einzelfall beteiligten Interessen zu entscheiden.

Nicht erforderlich ist m. E. der Nachweis eines Nutzens oder die Verfolgung eines Zweckes<sup>31</sup>, welcher mit der nicht ungefährlichen, konkreten Sporttätigkeit angestrebt werden könnte<sup>32</sup>. Zwar kann man einen Nutzen des Sportes im allgemeinen darin sehen, dass dieser Sozialisationsaufgaben erfüllt. Zu denken ist dabei insbesondere an die Ventilfunktion des Sportes<sup>33</sup> oder daran, dass sowohl dem Sportler als auch dem Zuschauer die Notwendigkeit von Regeln sowie die Notwendigkeit der Durchsetzung derselben vor Augen geführt wird<sup>34</sup>. Zudem mag der Sport insgesamt der Volksgesundheit förderlich sein<sup>35</sup>. Daraus kann nun zwar geschlossen werden, dass der Sport möglicherweise insgesamt mehr Nutzen als Schaden bewirke, nicht aber, dass dieses Abwägungsergebnis für alle Sportarten gelte. So dürfte es m. E. schwerfallen, den gesellschaftlichen Nutzen des Box- sowie des Motorrenn- und Motorflugsportes, aber auch beispielsweise den Nutzen des Ballonfahrens zu begründen. Abgesehen davon wäre unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität zu beachten, dass sich die skizzierten, anvisierten gesellschaftlichen Ziele im Falle eines Verbots risikoreicher Sportarten auch mit relativ ungefährlichen Sportarten wie beispielsweise Rudern, Jazztanz, Volleyball und Basketball anstreben liessen.

Werden die sportrechtlichen Regeln und Verhaltensrichtlinien aufgrund ihrer allgemeinen Anerkennung bei der strafrechtlichen Beurtei-

---

ZStrR-1990-410

lung des Sportgeschehens grundsätzlich auch mitberücksichtigt, so ist doch zu beachten, dass das Strafrecht gewissermassen «das letzte Wort hat». Das bedeutet, dass die Sportnormen in ihrer Zielrichtung zumindest nicht gegen grundlegende Wertentscheidungen verstossen dürfen, welche das Strafrecht prägen. Ich denke im vorliegenden Zusammenhang insbesondere an die Wertentscheidungen, die in der Tatbestandslosigkeit des Suizids sowie der Teilnahme daran<sup>36</sup> und im Tatbestand der Tötung auf Verlangen<sup>37</sup> zum Ausdruck kommen. Obschon es sich bei diesen Delikten ausschliesslich um Verletzungs- und nicht um Gefährdungstatbestände handelt, scheint mir doch zulässig, die Wertungen, welche sich daraus ableiten lassen, auf die Selbstgefährdung im allgemeinen sowie im Sport im besonderen zu übertragen. Entsprechend darf aufgrund der ersten Wertentscheidung — trotz allfälliger moralischer, ethischer oder anderer Bedenken — grundsätzlich niemand bestraft werden, der einen Sportler gewähren lässt, welcher in eigenverantwortlicher Weise ausschliesslich sich selbst gefährdet bzw. verletzt. Nicht strafwürdig kann mit Blick auf StrGB Art. 115 (Beihilfe zum Selbstmord) aber auch die Fremdgefährdung sein, sofern diese von untergeordneter Bedeutung ist und sofern der gefährdete Dritte in eigenverantwortlicher und tatherrschaftlicher Weise handelt. Aufgrund des Tatbestandes von StrGB Art. 114 (Tötung auf Verlangen) ist es den Sportverbänden sodann untersagt, durch sportliche Regeln solche Grundrisiken vorzusehen, bei denen die Tötung durch einen Mitsportler in Kauf genommen werden müsste. Mit Sicherheit könnte man daher heute beispielsweise Gladiatorenkämpfe, wie sie im alten Rom üblich waren, nicht als strafrechtskonformen Sport qualifizieren, selbst wenn ein Verband entsprechende Regeln erlassen würde.

Fasst man das soeben Gesagte zusammen, so ist im Rahmen der angesprochenen Interessenabwägung — bildlich gesprochen — auf die eine Waagschale das allgemeine Interesse am Schutz der körperlichen Integrität, auf die andere das Interesse zu legen, welches in der allgemeinen Anerkennung der Sportregeln bzw. der im wesentlichen regelkonformen Sportausübung zum Ausdruck kommt. Berücksichtigt man dabei die erwähnten grundsätzlichen Wertentscheidungen des Strafrechts, so vermag das Interesse am Sport mit Sicherheit keine solchen Risiken aufzuwiegen, welche mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zum Tod oder zur schweren Körperverletzung eines Sportlers durch einen Dritten führen können<sup>38</sup>. Trotz der langen Tradition des Boxens — man

---

ZStrR-1990-411

erinnere sich an den «schrecklichen» Faustkampf zwischen Epeios und Euryalos zu Ehren des toten Patroklos anlässlich der Belagerung von Troja<sup>39</sup> — sowie der wohl weitgehenden Akzeptanz dieses Sportes kann man sich demnach fragen, ob die Schläge des Boxers an den Kopf seines Gegners auch heute noch zum rechtlich tolerierbaren Grundrisiko gehören. Zu verneinen wäre die Frage m. E., wenn es zutreffen sollte, dass die Wahrscheinlichkeit von schweren gesundheitlichen Spätfolgen bei Boxern keineswegs gering sowie die Wahrscheinlichkeit tödlicher Verletzungen im Boxring nicht unerheblich sind. Abgesehen von solchen Fällen wird als Ergebnis der umschriebenen Interessenabwägung jedoch regelmässig festgestellt werden können, dass die im wesentlichen regelkonforme Sportausübung zulässig ist, obschon die Möglichkeit einer Selbst- wie auch einer nicht allzu hohen Fremdgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Mit anderen Worten kann im allgemeinen im Umstand, dass der Sportler sportregelkonform gehandelt hat, ein Indiz für die Rechtmässigkeit seines Verhaltens gesehen werden<sup>40</sup>.

Die Feststellung, dass es in der Regel erlaubt ist, durch sportregelkonformes Verhalten Risiken sowohl für die eigene wie auch für die Gesundheit Dritter einzugehen, widerspricht dem Sinn und Zweck der Tatbestände zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit in keiner Weise. Beim Rechtsgut der körperlichen Gesundheit handelt es sich nämlich nicht um ein Gut, welches,

ähnlich einem Präparat im Spiritus, unter Androhung staatlicher Sanktionen unverändert erhalten werden soll<sup>41</sup>, sondern um ein Gut, das im Laufe des Lebens zum Gebrauch bzw. Verbrauch bestimmt ist. Dabei ist zu bedenken, dass sich die Gesundheit nicht nur zufolge Zeitablaufs, sondern ebenso infolge der Gesamtheit der Lebensäußerungen, zu welchen auch die sportliche Betätigung gehören kann, abnützt.

### **b) Eigene Verantwortung des Sportlers für den Entscheid zur Ausübung der gefährlichen Sporttätigkeit**

Damit komme ich zum zweiten Kriterium, welches die Frage der Strafwürdigkeit der Fremdgefährdung im Sport beantworten helfen soll. Greift man den vorstehend erwähnten Gedanken nochmals auf, wonach die körperliche Gesundheit mit den Mitteln des Strafrechts nicht konserviert werden soll, sondern einer gewissen Abnützung ausgesetzt sein darf, so ist es nur folgerichtig, primär den Träger des be-

---

ZStrR-1990-412

treffenden Gutes über die Art der Abnützung entscheiden zu lassen<sup>42</sup>. Dieser — und nicht etwa ein Dritter — hat jedoch umgekehrt auch in erster Linie für die Folgen der Gefährdung seiner Gesundheit einzustehen. Er trägt hierfür die Verantwortung. Diese Aussage gilt nicht nur für den Fall, dass der Rechtsgutsträger gegenüber einer Person in eine Beeinträchtigung einwilligt, sondern auch im Falle der Selbstgefährdung bzw. -Verletzung ohne entsprechende Willensäußerung gegenüber Dritten. Bezogen auf den Bereich von Sport und Strafrecht muss es dem eigenverantwortlich handelnden Menschen im Prinzip möglich sein, sich sportlich zu betätigen und dadurch kalkulierbare Risiken einzugehen, ohne Mitmenschen zu Eingriffen in seine Güter zu ermächtigen und ohne eine strafrechtliche Haftbarmachung Dritter zu riskieren. Das lässt sich mit dem Strafrecht grundsätzlich vereinbaren, weil mit den Tötungs- und Körperverletzungsdelikten nicht bezweckt wird, den Rechtsgutsinhaber gegen Selbstgefährdungen zu schützen. In ihrer Schutzrichtung richten sich diese Normen gegen Drittverhalten, welches geeignet ist, die Selbstbestimmung mit Bezug auf die Rechtsgüter Leib und Leben usw. zu beeinträchtigen.

Wie jeder Grundsatz kennt auch dieser seine Ausnahmen. Sie ergeben sich aus dem Kriterium der Eigenverantwortlichkeit bzw. aus den Grenzen, die der Verfügungsbefugnis des Einzelnen in rechtlicher Hinsicht gesetzt sind<sup>43</sup>. Zunächst setzt eigenverantwortliches Verhalten voraus, dass der Handelnde grundsätzlich fähig ist, die Risiken seines Tuns in etwa zutreffend einzuschätzen. Eine Haftbarmachung Dritter ist in diesem Zusammenhang denkbar, wenn diese infolge einer Garan-

---

ZStrR-1990-413

tenstellung sowie gestützt auf ihre Spezialkenntnisse verpflichtet sind, den an sich urteilsfähigen Sporttreibenden auf risikobegründende bzw. -erhöhende Umstände aufmerksam zu machen. Daneben ist an diejenigen Sporttreibenden zu denken, die aufgrund diesbezüglich fehlender Einsichtsfähigkeit nicht in der Lage sind, die mit einer bestimmten Handlung verbundenen Risiken im erforderlichen Masse abzuschätzen. Nicht einfach dürfte in diesem Zusammenhang etwa die



Beantwortung der Frage sein, unter welchen Voraussetzungen Kinder und allenfalls Jugendliche die Grundrisiken, welche mit einem bestimmten Sport verbundenen sind, zutreffend erkennen und sich dazu einen relevanten, eigenen Willen bilden können. Wie steht es diesbezüglich etwa mit Kindern, die unter Aufsicht ihrer Eltern oder von Trainern mehrere Stunden täglich das Kunstturnen oder das Eiskunstlaufen erlernen? Geprüft werden muss in derartigen Fällen, ob das Kind mit Bezug auf die sich stellenden Fragen der körperlichen Grundkonstitution, der Gefährdung des Wachstums, allfälliger gesundheitlicher Spätschäden, des Verlustes an Freizeit usw. effektiv verantwortungsfähig handeln kann<sup>44</sup>. Wird diese Frage im Einzelfall verneint, können sich bei gesundheitlichen Schäden beispielsweise der Trainer oder die Eltern wegen Körperverletzung strafbar machen. Zum zweiten kann m. E. in Analogie zum Rechtfertigungsgrund der Einwilligung niemand — allein zu sportlichen Zwecken und/oder aus finanziellen Überlegungen — solche Grundrisiken in Kauf nehmen, bei welchen aufgrund eines Drittverhaltens mit erheblicher Wahrscheinlichkeit schwere körperliche Schädigungen oder gar der Tod eintreten können<sup>45</sup>.

Fragen muss man sich, welche Anforderungen an die Risikokenntnis und den Risikowillen des einzelnen Sportlers aus der Sicht des Dritten zu stellen sind. m. E. muss hier prinzipiell genügen, dass dieser die mit seinem Sport verbundenen Gefahren kennt bzw. kennen könnte. Entsprechend darf — analog zum Vertrauensgrundsatz<sup>46</sup> — mangels gegenteiliger Anzeichen davon ausgegangen werden, dass dem Einzelnen die mit seinem Sport verbundenen Grundrisiken bekannt sind<sup>47</sup>. Hinweise

---

ZStrR-1990-414

dafür, dass ein Sportler diese Risiken verkennt, können sich aus der Sachlage oder aber aufgrund der Person des jeweiligen Sportlers ergeben. So hat beispielsweise der Bergführer seinen Kunden, der das Matterhorn in Badehosen und mit Halbschuhen besteigen will, auf dessen mangelhafte Ausrüstung für den Bergsport aufmerksam zu machen. Das deshalb, weil in der Bekleidung seines Auftraggebers ein Anzeichen dafür liegt, dass dieser die mit seinem Vorhaben verbundenen Risiken verkennen könnte<sup>48</sup>. Ist das Verhältnis zwischen dem Aufklärungspflichtigen und dem Sportler kein individuelles, so muss und darf auf einen generellen Kenntnisstand abgestellt werden. So wäre es dem Bademeister an einem heissen Sommertag kaum möglich, bei allen Badegästen abzuklären, ob diese die mit dem Schwimmen verbundenen Risiken tatsächlich kennen. Bei Badenden wird vielmehr generell vorausgesetzt werden können, dass diese um die ihnen drohenden Gefahren (z. B. Ertrinkungsgefahr für Nichtschwimmer bzw. Schwimmer unmittelbar nach der Einnahme von Mahlzeiten usw.) wissen. Ähnlich verhält es sich im Skisport. Auch hier kann der Pistenverantwortliche nicht bei jedem Skifahrer überprüfen, ob dieser in der Lage ist, sich ein zutreffendes Bild über die Gefahren einer Abfahrt sowie das eigene Können zu machen. Anders als der Skilehrer, der diesbezüglich durchaus einzelfallbezogen entscheiden kann, wird er generell von einem bestimmten Mass an Fähigkeiten und an Bereitschaft<sup>49</sup> zur Risikoabschätzung beim Skifahrer ausgehen dürfen.

### **c) Zwischenbilanz**

Die bisherigen Ausführungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Erachtet man das spezifische Grundrisiko einer bestimmten Sportart unter strafrechtlichem Blickwinkel erstens als akzeptabel und handelt der Sportler zweitens in eigenverantwortlicher Weise, so liegt nach dem Gesagten in der Realisierung der erwähnten Grundrisiken keine strafwürdige Fremdgefährdung. Das bedeutet mit Bezug auf den Aspekt der Selbstverantwortung im Ergebnis, dass einerseits in die Fremdgefährdung eingewilligt werden kann<sup>50</sup> oder dass andererseits die — zwar

tatsächlich existierende — Fremdgefährdung im Verhältnis zur Selbstgefährdung, trotz fehlender Einwilligung, als rechtlich unerheblich einzustufen ist. Die Situation (gewichtige, eigenverantwortliche Selbstgefährdung und untergeordnete Fremdgefährdung) entspricht dabei — auf einer anderen Ebene — mit Bezug auf den Unwertgehalt derjenigen zwischen dem Suizid und der Beihilfe zum Selbstmord. Wenn es nämlich strafrechtlichen Normen nicht widerspricht, dem eigenverantwortlich handelnden Selbstmörder bei seinem Vorhaben zu helfen, muss auch das Verhalten des Unterlassenden strafrechtskonform sein, der eine eigenverantwortlich handelnde Person von einer kalkulierbaren Selbstgefährdung nicht abhält. Zudem steht nichts entgegen, untergeordnete und im eingegangenen Risiko aufgrund der Sportnormen berechenbare Fremdgefährdungen mit Bezug auf den Unwertgehalt analog zur Beihilfe beim Suizid strafrechtlich als zulässig zu erachten<sup>51</sup>. Keine rechtswidrige Fremdgefährdung liegt demnach vor, wenn das Opfer in

die Beeinträchtigung seiner Güter einwilligt einerseits und wenn das Risiko einer Körperverletzung durch den Dritten nicht über das sportartspezifische Grundrisiko hinaus erhöht wird andererseits<sup>52</sup>.

### 3. Anwendungsfälle

Über das Grundrisiko hinaus erhöht wird die Gefahr einer Körperverletzung immer dann, wenn der einzelne Sportler oder Dritte Regeln missachten, welche dem Schutz der körperlichen Integrität eines Sporttreibenden dienen sollen<sup>53</sup>. Das sportartspezifische Risiko überschreitet beispielsweise der Basketballspieler, der seinen Mitspieler unter Inkaufnahme einer Verletzung gezielt zu Fall bringt, oder der Bergsteiger, welcher eine Abseilstelle, die von seinen Kameraden benützt wird, nicht fachgerecht sichert.

Eine in der Praxis häufige Variante von Fremdgefährdungen, welche das sportartspezifische Grundrisiko übersteigen, ist die, bei welcher eine Person bestehende Gefahrenquellen pflichtwidrig nicht beseitigt<sup>54</sup>. Zu diesen Konstellationen gehören die Sicherungspflichten der Betreiber von Sportanlagen sowie der Veranstalter und Leiter von Sportanlässen, aber auch die Fürsorgepflichten von Trainern und Ärzten. Der Kampf um die Ausmarchung zwischen den Verantwortungsbereichen des Sportlers sowie denjenigen Dritter ist bisher in der Praxis wie auch weitgehend in der Lehre hauptsächlich für den Bereich des Ski- und Bergsportes geführt worden<sup>55</sup>. Es ist abzusehen, dass der-

artige Fragen auch für Anlagen anderer Bereiche von Bedeutung werden, beispielsweise für die Autorennstrecke sowie das Leichtathletik und Fußballstadion, in welchem die Fussballer vor Wurfgegenständen, der Schiedsrichter vor der aufgebrachten Menge und die Zuschauer vor sich selbst zu schützen sind<sup>56</sup>. Zunehmend ins Blickfeld des Strafrechtlers wird wohl in Zukunft auch das Verhältnis zwischen dem Trainer und dem Arzt einerseits sowie dem Sportler

andererseits geraten. Im Vordergrund dürften Fragen der ungenügenden Aufklärung beispielsweise im Zusammenhang mit zu intensivem Training oder der Abgabe von leistungserhaltenden bzw. leistungsfördernden Substanzen stehen. Sodann wird man die Frage beantworten müssen, inwieweit spektakuläre Unfälle zur Hebung der Einschaltquoten beim Fernsehen durch die Verantwortlichen in Kauf genommen werden dürfen. Ich denke hier an beinahe vorprogrammierte Kollisionen im Automobil- und Motorradrennsport<sup>57</sup>, aber auch beispielsweise an gefährliche Stürze bei Skiabfahrtsrennen zufolge Einbaus künstlicher Buckel auf der Abfahrtsstrecke. Abzuklären wäre etwa auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit solcher Personen, die einen Wettkampf trotz schlechtester Rahmenbedingungen und entsprechend erheblichen Gefahren für Leib und Leben der Sportler nur deshalb starten, weil dies den Fernsehgesellschaften aus programmtechnischen Gründen zeitlich ins Konzept passt<sup>58</sup>.

Grundsätzlich wird man davon ausgehen dürfen, dass Dritte im allgemeinen nicht verpflichtet werden sollten, das sportartspezifische (akzeptable) Grundrisiko für eigenverantwortlich handelnde Sportler zu vermindern. Dies gilt jedenfalls solange, als sich keine abweichenden, speziellen Regeln herausgebildet haben. Solche Regeln gelten beispielsweise für den Bereich von präparierten Skipisten<sup>59</sup>. Hier wird der Anlagechef bzw. das verantwortliche Pistensicherungsorgan verpflichtet, das vorbestehende Grundrisiko des Skifahrers zu vermindern. Für

---

ZStrR-1990-418

dessen Berechnung wäre nämlich an sich davon auszugehen, dass der Skifahrer auf Sichtweite anhalten können muss. Nun hat sich aber aufgrund von Rechtsprechung und Lehre die Regel herausgebildet, dass der Skifahrer zwar nicht vor natürlichen Hindernissen wie Kuppen, einem Steilhang oder Bäumen gewarnt, wohl aber beispielsweise auf Risiken aufmerksam gemacht werden soll, die mit den technischen Eigenheiten der Beförderungsanlagen zusammenhängen oder Folgen atypischer Gefahrenquellen sind<sup>60</sup>. Zu den atypischen Gefahren auf einer Piste gehören die Schneebrett- und Lawinengefahr, obschon diese Gefahren für das winterliche Gebirge an sich durchaus typisch sind. Was die Gebiete abseits gesicherter Anlagen betrifft, so muss es genügen, wenn der Skiläufer deutlich erkennen kann, welches der Verlauf der gesicherten Piste ist bzw. wo er diese verlässt und entsprechend in eigener Verantwortung handelt<sup>61</sup>. Nicht erforderlich ist demnach m. E., dass der Skiläufer zusätzlich durch Absperrungen usw. gehindert wird, sich selbst (nicht aber Benutzer der Piste) durch Auslösen einer Lawine abseits gesicherter Pisten zu gefährden, wie dies das Bundesgericht in seinem neuesten Entscheid<sup>62</sup> anzunehmen scheint<sup>63</sup>.

---

ZStrR-1990-419

Würde dieser strenge Massstab auf die Verhältnisse im sommerlichen Gebirge übertragen, so müsste man sich — trotz den unbestreitbar vorhandenen Unterschieden zwischen dem Skifahren und dem Bergsteigen bzw. Wandern — fragen, ob in der Umgebung von Seilbahnen, Sesselliften usw. entlang von vielbegangenen markierten bzw. sonst erkennbaren Pfaden auf Gletschern mit Gletscherspalten nicht nur vor solchen oder etwa Eisabbrüchen zu warnen, sondern gar Absperrungen anzubringen wären<sup>64</sup>. Wie die meisten Skiabfahrten werden nämlich auch viele Bergwege durch Beförderungsanlagen für den allgemeinen Sportverkehr erschlossen. Das allfällige Vertrauen in die Fürsorge des Beförderungsunternehmers könnte auch im

Sommergebirgssport durch Auferlegung entsprechender Signalisationsvorschriften gegenüber dem Unternehmer begründet werden<sup>65</sup>.

Vergleicht man im übrigen die Praxis zur Frage der Sicherungspflichten bei verschiedenen Sportarten, so lassen sich durchaus beachtliche Unterschiede feststellen. So wird etwa dem Prinzip der Eigenverantwortung beim Kommandanten eines Luftfahrzeuges, also beim Motorsportflieger, beim Piloten eines Segelflugzeuges oder beim Führer eines Hängegleiters deutlich höhere Priorität eingeräumt als beim Skiläufer<sup>66</sup>.

Nicht weiter zu betonen ist, dass Personen, die vom Sportler im Einzelfall wegen ihrer Sonderfähigkeiten zur Unterstützung bzw. Verminderung von Risiken beigezogen werden, wie dies beispielsweise beim Tourenleiter<sup>67</sup> oder beim betreuenden Sportarzt der Fall ist, in besonderem Masse verpflichtet sind, auf Gefahrenquellen aufmerksam zu machen. Entsprechend muss m. E. der Arzt, welcher seinen Klienten speziell im Hinblick auf die Sportausübung betreut, ungefragt auf die Folgen der Einnahme gesundheitsgefährdender Substanzen oder aber

---

ZStrR-1990-420

auf die Unverträglichkeit der gleichzeitigen Einnahme mehrerer für sich allein ungefährlicher Substanzen hinweisen, falls er davon, beispielsweise aufgrund einer Blutprobe, Kenntnis erhält<sup>68</sup>.

Kommt man nach eingehender Prüfung aller erwähnten Gesichtspunkte zum Schluss, die Ursache für die eingetretene Beeinträchtigung der körperlichen Integrität liege in einer Fremdgefährdung, welche das sportartspezifische Grundrisiko übersteigt, so ist damit über die Strafbarkeit des Drittverhaltens noch nicht entschieden. Erforderlich für den Rechtswidrigkeitsvorwurf ist nämlich zusätzlich, dass die an sich relevante Fremdgefährdung vorsätzlich oder aber in sorgfaltswidriger Weise unwillentlich bewirkt worden ist. In dogmatischer Hinsicht besteht die Schwierigkeit nicht etwa darin, die Strafrechtswidrigkeit von Gefährdungs- oder Verletzungshandlungen, sondern — umgekehrt — die Rechtmässigkeit von Gefährdungen im Sport zu begründen.

#### **IV. Berücksichtigung der entwickelten Kriterien beim Vorsatz- und beim Fahrlässigkeitsdelikt**

Das Verhaltensmuster der Vorsatzdelikte ist dadurch charakterisiert, dass sich eine gedankliche Verbindungslinie vom Wissen und Wollen des Täters über seine Handlung bis hin zum Erfolg ziehen lässt. Der Täter muss beim Vorsatzdelikt mit anderen Worten nicht nur um die Gefährlichkeit seiner Handlung wissen, sondern auch den Verletzungserfolg zumindest in Kauf nehmen. Bei der Ausübung seines Sportes handelt er nach dem Gesagten trotz Inkaufnahme eines tatbestandsmässigen Erfolges somit rechtmässig, wenn sein Verhalten allgemein anerkannten Sportregeln entspricht und wenn keine Anzeichen dafür bestehen, dass sein Gegenüber die sportartspezifischen Risiken verkennt. Umgekehrt kann nur dann auf vorsätzliche Beeinträchtigung der körperlichen Integrität erkannt werden, wenn der Sportler zumin-

---

ZStrR-1990-421

dest regelwidrig handelt. Ist das richtig, so verhalten sich sowohl der Eishockeyaner wie auch der Rugby-Spieler rechtmässig, wenn sie ihren Konkurrenten unter Einhaltung der Sportregeln Prellungen im Sinne von Tätlichkeiten zufügen. Keine vorsätzliche Verletzung der körperlichen Integrität eines Dritten liegt zudem vor, wenn der Sportler zwar vorsätzlich eine Sportregel missachtet, nicht jedoch in Kauf nimmt, seinen Konkurrenten dadurch zu verletzen. In einem solchen Fall fehlt die angesprochene Verbindungslinie zwischen dem Vorsatz und dem Erfolg, weshalb dieser höchstens in fahrlässiger Weise bewirkt worden sein kann.

Beim Vorsatzdelikt lässt sich das gewünschte Ergebnis — die Straflosigkeit des regelkonform Handelnden — dogmatisch hauptsächlich auf drei Arten erzielen: Häufig ist die Annahme, die sportregelkonforme Verletzung der körperlichen Integrität sei zwar tatbestandsmässig, jedoch sei sie nicht als rechtswidrig zu erachten. In Praxis und Lehre wird der Verzicht auf den Vorwurf der Rechtswidrigkeit im Sportbetrieb häufig unter Berufung auf den Rechtfertigungsgrund der Einwilligung des Verletzten, seltener auf das Kriterium des erlaubten Risikos bzw. der sozialen Adäquanz oder auf den Rechtfertigungsgrund des Gewohnheitsrechts begründet. Eine zweite Gruppe von Autoren geht davon aus, das gefährdende, aber regelkonforme Verhalten sei schon nicht tatbestandsmässig. Ihre Vertreter argumentieren dabei wiederum mit den Kriterien der sozialen Adäquanz bzw. des erlaubten Risikos, oder sie führen aus, der Geltungsbereich der Tatbestände sei teleologisch so zu reduzieren, dass die erwünschte Sporttätigkeit nicht darunterfalle. Eine dritte Möglichkeit, das gewünschte Ergebnis zu erzielen, bestünde darin, die Schuld oder die Tatverantwortung auszuschliessen<sup>69</sup>. Eine eingehende Auseinandersetzung mit diesen haftungsbeschränkenden Kriterien sowie ihrem Verhältnis zueinander würde den Rahmen des vorliegenden Referates sprengen. Trotzdem möchte ich einige Überlegungen zu diesem Fragenkomplex skizzieren.

Was zunächst den Rechtfertigungsgrund der Einwilligung betrifft, so liegt ein solcher vor, wenn der Betroffene gegenüber einer bestimmten oder bestimmbaren Person in eine Verletzungshandlung bzw. einen Verletzungserfolg einwilligt, über deren Art, Intensität und Ausführungszeitpunkt er sich im wesentlichen zutreffende Vorstellungen macht<sup>70</sup>. Die Einwilligung setzt sich somit im subjektiven Bereich — wie

---

ZStrR-1990-422

der Vorsatz — aus einer kognitiven und einer voluntativen Komponente zusammen<sup>71</sup>. Verschiedentlich wird angenommen, der Sporttreibende willige — insbesondere bei Kampfsportarten — in Verletzungen bzw. Gefährdungen seiner körperlichen Integrität ein, sofern diese die Folge von regelkonformem Verhalten<sup>72</sup> oder von nicht grobfahrlässigen<sup>73</sup> Regelverstössen seien. Dabei wird die Einwilligung in das riskante Verhalten bzw. allenfalls in den Gefährdungserfolg mit der Einwilligung in die Verletzung gleichgesetzt, obschon die Problematik der Billigung des Erfolgseintritts durchaus erkannt wird<sup>74</sup>. Nun könnte man mit Blick auf das Wesen der Kampfsportarten sagen, dieses liege gerade darin, den Gegner daran zu hindern, irgendwelche Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität zu verursachen. Entsprechend willige der Sportler nie in eine Verletzung ein. Diese Argumentation ist bei strikter Beachtung des voluntativen Elementes als Voraussetzung einer Einwilligung an sich folgerichtig. Wer jedoch der Praxis des Bundesgerichts zur Unterscheidung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit beipflichtet, kann m. E. analog auch für die Einwilligung davon ausgehen, dass Rückschlüsse vom Wissen auf das Wollen bzw. Inkauf-

nehmen in gewissem Umfang zulässig sind. Bei der Auslegung des Vorsatzbegriffes nimmt das Bundesgericht nämlich an, der Täter habe die Beeinträchtigung in Kauf genommen, wenn sich der Erfolgseintritt als so wahrscheinlich aufdrängte, dass das täterschaftliche Verhalten «vernünftigerweise nur als Inkaufnahme dieses Erfolges ausgelegt werden kann»<sup>75</sup>. Entsprechend mag davon ausgegangen werden, derjenige Sportler willige in Beeinträchtigungen seines Wohlbefindens oder seiner Gesundheit ein, der eine Sportart betreibt, bei der das Ziel in der Beibringung von Tötlichkeiten oder einfachen Körperverletzungen durch den sportlichen Gegner liegt<sup>76</sup>. In diesen Fällen mag die sportimmanente Gefährdung so erheblich sein, dass die Einwilligung ins Risiko mit der Einwilligung in den Erfolg gleichgesetzt werden darf. So wird man vom Boxer sagen können, dass er Körper- und Kopftreffer zwar möglichst zu vermeiden sucht, nach der Art des Sportes aber vernünftigerweise nicht behaupten kann, er habe eine Prellung unter gar keinen Umständen in Kauf genommen.

Andrerseits scheint es m. E. gesucht, allgemein davon auszugehen, wer sich sportlich betätige, willige gegenüber Dritten in allfällige Sportverletzungen ein<sup>77</sup>. Die Annahme einer solchen «Generaleinwilligung» bei Sportarten, in denen eine Verletzung der eingetretenen Art aufgrund der Sportregeln nicht vorgesehen ist, ist m. E. abzulehnen. Obschon hier das Risiko einer strafrechtsrelevanten Fremdverletzung zum Grundrisiko gehören kann, ist dieses doch in aller Regel nicht derart hoch, dass der Sporttreibende vernünftigerweise mit entsprechenden Beeinträchtigungen seiner körperlichen Integrität rechnen muss. Demgemäss willigt m. E. weder der Fussball-, der Handball- oder der Volleyballspieler noch der Einzelsportler, etwa der Skifahrer oder Leichtathlet, in Körperverletzungen durch Mitsportler ein. Obschon man hier auch anderer Meinung sein kann, müsste dann jedoch geprüft

werden, ob konsequenterweise nicht auch beim Fussgänger, der in Kenntnis der Risiken am Strassenverkehr teilnimmt, eine Einwilligung in Verletzungen durch andere Verkehrsteilnehmer anzunehmen wäre<sup>78, 79</sup>.

Richtigerweise ist wohl zwischen der Einwilligung in eine konkrete Verletzung bzw. eine riskante Handlung gegenüber dem Täter einerseits und andererseits den Befugnissen zu unterscheiden, welche sich aus einem Normenkomplex, in concreto primär den Sportregeln, ableiten lassen. Anders ausgedrückt wird der Geltungsbereich der Einwilligung des Verletzten m. E. grundsätzlich dort verlassen, wo sich die Rechte und Pflichten der Beteiligten nicht ausschliesslich nach dem geäusserten oder konkludenten Willen des Gegenübers richten, sondern zumindest auch aus anerkannten, generell-abstrakten Normen herleiten lassen<sup>80</sup>. Ist das richtig, so erscheint es vernünftig, auf die — an sich denkbare — Einwilligungslösung auch bei solchen Sportarten zu verzichten, bei denen das Ziel bzw. ein Teilziel nur über die Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit oder des Wohlbefindens des Konkurrenten erreicht werden kann. So betreiben auch die Boxer oder Rugby-Spieler ihren Sport gestützt auf die sportartspezifischen Regeln und nicht etwa aufgrund der Einwilligung ihres jeweiligen Konkurrenten. Wie alle anderen Sportler dürften sie im übrigen kaum je in Regelverletzungen einwilligen, sondern mit Nachdruck darauf pochen, dass diese — zumindest durch ihren Konkurrenten — bis ins letzte Detail eingehalten werden<sup>81</sup>. Schliesslich kann — als allerdings nicht sehr gewichtiges Argument — gegen die Einwilligungslösung ins Feld geführt werden, dass es deren Vertretern teilweise nicht leichtfällt, den Verzicht auf den Rechtswidrigkeitsvorwurf zu begründen, wenn der Kampf ungewollt mit einer

schweren Körperverletzung oder gar mit tödlichen Folgen für einen der Kämpfer ausgeht<sup>82</sup>. Folgt man dem, so kann eine

---

ZStrR-1990-425

Einwilligung des Verletzten höchstens indirekt darin gesehen werden, dass dieser gegen den Inhalt der Normen, die den Sportbetrieb regeln, nicht opponiert bzw. diese durch seine Teilnahme am Sportbetrieb in eigenverantwortlicher Weise akzeptiert<sup>83</sup>. In diesem Sinne ist m. E. nicht die Einwilligung gegenüber dem Dritten der wesentliche Gesichtspunkt bei der Sportausübung<sup>84</sup>, sondern der eigenverantwortliche Entscheid, durch Ausübung einer bestimmten Sportart berechenbare Risiken einzugehen<sup>85</sup> und sich dadurch selbst zu gefährden<sup>86</sup>.

---

ZStrR-1990-426

Den gegen die Einwilligungslösung angeführten Bedenken wird teilweise durch den Rechtfertigungsgrund der «Übernahme eines erhöhten Risikos», welcher für den Bereich des Sportbetriebes vorgeschlagen wird<sup>87</sup>, bzw. allgemein durch den Rechtfertigungsgrund des erlaubten Risikos<sup>88</sup> oder der sozialen Adäquanz<sup>89</sup>, Rechnung getragen. Gleiches würde im Prinzip für einen gewohnheitsrechtlichen Rechtfertigungsgrund des sportkonformen<sup>90</sup> oder für die Rechtfertigung aufgrund berufskonformen<sup>91</sup> Sportverhaltens gelten. Rechnung getragen wird den vorstehend angeführten Einwänden deshalb, weil die genannten Rechtfertigungsgründe unabhängig von allfälligen Einwilligungen gegenüber Mitsportlern oder Dritten und zudem nur dann anwendbar sein sollen, wenn sich diese sportregelkonform oder doch nur leicht regelwidrig<sup>92</sup> verhalten. Dadurch wird das sportartspezifische Grundrisiko in der Sache richtigerweise als erlaubte Selbst- und Fremdgefährdung qualifiziert. In diesem Punkt besteht im Ergebnis also Übereinstimmung mit der hier vertretenen Auffassung. Problematisch schiene mir aber, wenn durch die erwähnten Rechtfertigungsgründe die staatliche Norm und die Sportregel vorbehaltlos auf die gleiche Ebene gestellt würden. Fraglich ist zudem, ob einer allenfalls erkennbar fehlenden Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln Rechnung getragen werden kann bzw. soll. Schliesslich wird mit den erwähnten Rechtferti-

---

ZStrR-1990-427

gungsgründen der Grund für die allfällige Straflosigkeit, nämlich die eigenverantwortliche Selbstgefährdung, nicht bzw. nur teilweise genannt bzw. angedeutet.

Die grundsätzlich gleichen Vorbehalte — allfällige Gleichstellung von Rechts- und Sportregel sowie ungenügende Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit des Sportlers — können m. E. gegenüber den Lösungen gemacht werden, nach denen aufgrund einer Berücksichtigung der sozialen Adäquanz bzw. aufgrund der sogenannten teleologischen Reduktion des Tatbestandes schon die Tatbestandsmässigkeit des sportkonformen Verhaltens auszuschliessen wäre. Ausgangspunkt dieser Lehren bildet die Überlegung, dass die Straftatbestände nur Handlungen umfassen, «die aus den geschichtlich gewordenen Ordnungen des Soziallebens schwerwiegend herausfallen»<sup>93</sup>. Verletzungen bei Sportarten wie Boxen, Rugby, Eishockey oder Fussball, so

wird festgehalten, liessen keine strafrechtliche Verantwortlichkeit des gefährdenden Sportlers entstehen, solange die objektiv gebotene Sorgfalt eingehalten werde<sup>94</sup>. Mit anderen Worten wird der Anwendungsbereich der Straftatbestände nach diesen Lehren in dem Sinne eingeschränkt, dass sozialnormgemässes — in unserem Zusammenhang: sportregelkonformes — Verhalten von vornherein nicht als tatbestandsmässig erachtet wird<sup>95</sup>. Sozialadäquanz wird dadurch mit Sportadäquanz gleichgesetzt.

Im Rahmen dieses Referates ist es aus naheliegenden Gründen nicht möglich, alle in der Lehre entwickelten Methoden zur Grenzziehung

---

ZStrR-1990-428

zwischen erlaubten und strafrechtswidrigen Verhaltensweisen darzustellen und zu würdigen. Das hängt nicht nur mit der Vielfalt der Lösungsvorschläge zusammen. Hinzu kommt, dass die verschiedenen Autoren den jeweils bevorzugten Rechtsinstituten unterschiedliche Inhalte zuordnen, weshalb von einer auch nur annähernd einheitlichen Terminologie keine Rede sein kann<sup>96</sup>. Wesentlich scheint mir, dass bei vorsätzlicher Herbeiführung des Verletzungserfolges mit jeder Lösung angemessene Ergebnisse erzielt werden können, bei der die Zulässigkeit des sportartspezifischen Grundrisikos aufgrund strafrechtlicher Wertungen überprüft, dieses in Rechnung gestellt und der Gesichtspunkt der sachlichen Vertretbarkeit sowie Eigenverantwortlichkeit des Entscheides, eine bestimmte sportliche Tätigkeit auszuüben, angemessen berücksichtigt wird. Wie die betreffenden Merkmale im einzelnen bzw. in ihrer Gesamtheit bezeichnet werden, ist demgegenüber eher von untergeordneter Bedeutung. Entsprechend scheint es mir neben den angeführten Lehrmeinungen vertretbar zu sein, im Falle einer eigenverantwortlichen und kalkulierbaren Selbstgefährdung des Verletzten auf die Rechtmässigkeit des regelkonformen Drittverhaltens zu erkennen, weil es nicht zum Schutzzweck der Straftatbestände gehört, Selbstverletzungen und -gefährdungen zu verhindern und zu bestrafen. Im Ergebnis von geringer Relevanz ist sodann, ob die erwähnten Kriterien bei der Prüfung der Tatbestandsmässigkeit oder im Zusammenhang mit den Rechtfertigungsgründen berücksichtigt werden sollen<sup>97</sup>: Bei beiden Zurechnungsgesichtspunkten geht es letztlich um die Unrechtsbegründung bzw. um die Frage der Rechtswidrigkeit.

Was die Fahrlässigkeitsdelikte im speziellen angeht, so sind die Überlegungen zur Unterscheidung zwischen (überwiegender) Selbstge-

---

ZStrR-1990-429

fährdung und Einwilligung des Verletzten auch hier anwendbar. Im übrigen sind m. E. im Verhältnis zu den fahrlässigen Erfolgsdelikten im allgemeinen bei den Verhaltensweisen aus dem Bereich der Sporttätigkeit keine Besonderheiten zu berücksichtigen.

Entsprechend ist bei den fahrlässigen Erfolgsdelikten — nach der Feststellung des Erfolgseintritts — der Inhalt der Sorgfaltspflicht im Sinne von StrGB Art. 18 Abs. 3 unter Berücksichtigung der Umstände sowie der persönlichen Verhältnisse des Sportlers zu bemessen.

Unter dem Gesichtspunkt der Umstände ist einmal mehr abzuklären, wie hoch das sportartspezifische Grundrisiko im Einzelfall zu veranschlagen ist<sup>98</sup> und ob dieses mit den



grundsätzlichen strafrechtlichen Wertungen im vorstehend erwähnten Sinn vereinbar sei. Ist letzteres der Fall und hat der Verletzte in eigenverantwortlicher Weise am Sportgeschehen teilgenommen, so bleibt jede Fremdgefährdung sorgfaltsgemäss, sofern durch sie das sportartspezifische Grundrisiko nicht überschritten wird. Ist die Beeinträchtigung der körperlichen Integrität demgegenüber auf eine Fremdgefährdung zurückzuführen, welche das Grundrisiko und damit die eigenverantwortliche Selbstgefährdung übersteigt, so bleibt zu prüfen, ob diese Fremdgefährdung unter Berücksichtigung aller Interessen — insbesondere auch des Rechts auf Preisgabe eigener Güter — so erheblich ist, dass sie eine Haftbarmachung des Täters gebietet. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass nicht jeder Sportregelverstoss, sei er nun leicht oder gar schwer, eo ipso eine Sorgfaltsverletzung zu begründen vermag. Auch hier ist eine strafrechtliche Wertung des fraglichen Verhaltens unabdingbar.

Massgebend in diesem Zusammenhang ist insbesondere der Schutzzweck der verletzen Sportnorm<sup>99</sup>. Unter dem Titel des Schutzzweckzusammenhanges kann deshalb geprüft werden, ob die tatsächliche Fremdgefährdung im Verhältnis zur eigenverantwortlichen Selbstge-

---

ZStrR-1990-430

fährdung strafrechtsrelevant ist<sup>100</sup>. Wird die Frage verneint, entfällt die Fahrlässigkeitshaftung mangels strafrechtsrelevanter Fremdgefährdung. Zum zweiten dienen verschiedene Regeln anderen Zwecken als dem Schutz der körperlichen Integrität, so beispielsweise dem geordneten Spielablauf. Dem Fussballspieler, der im «Abseits» beim regelkonformen «Kampf» um den Ball einen Mitspieler verletzt, kann deshalb keine fahrlässige Körperverletzung vorgeworfen werden, auch wenn er die Abseitsregel tatsächlich in grösster Weise missachtet hat<sup>101</sup>.

Neben dem Aspekt des Schutzzweckes kommt dem Vertrauensgrundsatz im Sportgeschehen eine zentrale Bedeutung zu. Nach diesem — nicht nur im Strassenverkehr gültigen — Prinzip darf jedermann darauf vertrauen, dass sich beim Zusammenwirken mehrerer Personen jeder an seine Pflichten halten wird. Ihre Grenze findet die Berufung auf den Vertrauensgrundsatz, wenn konkrete Anzeichen dafür vorhanden sind, dass sich ein Beteiligter nicht normgemäss verhalten wird. Dieser Grundsatz ist nicht nur beim sportlichen Spiel, sondern auch in Kampfsportarten und beim Einzelsportler anwendbar<sup>102</sup>. So darf sich beispielsweise der Sportschütze im Schiessstand während eines organisierten Wettkampfes darauf verlassen, dass allfällige Spaziergänger durch entsprechende Hinweise auf die bestehenden Gefahren aufmerksam gemacht und von der Anlage ferngehalten werden.

Geht man vom sportartspezifischen Grundrisiko aus und berücksichtigt man überdies allfällige andere relevante Interessen, den Schutzzweck der Norm sowie den Vertrauensgrundsatz, so wird im Ergebnis die Grenze zwischen dem gerade noch zulässigen und dem

---

ZStrR-1990-431

strafrechtlich nicht mehr zulässigen Risiko gezogen. Damit wird für die konkrete Situation eine Risikogrenze festgelegt, die in der betreffenden Lage von niemandem überschritten werden darf<sup>103</sup>. Hat man das aufgrund der konkreten Umstände höchstzulässige Risiko auf diese Weise ermittelt, so bleibt unter dem Aspekt der persönlichen Verhältnisse nur noch zu klären, ob der Täter aufgrund besonderer Fähigkeiten in der Lage gewesen wäre, dieses generell höchstzulässige

Risiko zu vermindern. Das ist immer dann der Fall, wenn er über höhere Fähigkeiten zur Risikoverminderung verfügt, als sie gemeinhin verlangt werden können<sup>104</sup>. So kann sich der Skirennfahrer, der auf einer allgemein zugänglichen Piste am Sonntagnachmittag eine Kollision mitverursacht hat, nicht mit dem Argument aus der Verantwortung stehlen, er habe wie ein durchschnittlicher Skifahrer abgebremst, falls er aufgrund seiner Sonderfähigkeiten in der Lage gewesen wäre, vor dem Kollisionsoffer anzuhalten.

Führen die erwähnten Abklärungen zum Ergebnis, der Täter habe eine Sorgfaltspflicht im Sinne von StrGB Art. 18 Abs. 3 verletzt, so erübrigt sich sowohl die Prüfung einer Rechtfertigung bzw. eines Tatbestandsausschlusses zufolge sportkonformen Verhaltens als auch die Prüfung der Adäquanz des Zusammenhanges zwischen Verhalten und Erfolg. Die dem Rechtfertigungsgrund und dem Gedanken der sozialen Adäquanz entsprechende Interessenlage ist nämlich bereits berücksichtigt. Dies deshalb, weil bei der Sorgfaltsbemessung entsprechend dem Wortlaut von StrGB Art. 18 Abs. 3 allen konkreten Umständen, mithin auch dem sportartspezifischen Grundrisiko und dem Gedanken Rechnung getragen wird, ob die Verletzung mehr oder weniger wahrscheinlich oder unwahrscheinlich bzw. schlechthin aussergewöhnlich sei. Anders ausgedrückt handelt schon nicht sorgfaltswidrig, wer allein das sportartspezifische Grundrisiko verwirklicht. Einer Rechtfertigung sorgfaltsgemässen Handelns aber bedarf es nicht.

Steht fest, dass der Täter mit seiner Verhaltensweise das aufgrund der Umstände und der persönlichen Verhältnisse maximal zulässige Risiko überschritten hat, so bleibt zum Schluss lediglich zu prüfen, ob der Erfolgseintritt als Folge dieser Risikoüberschreitung zu erachten ist und ob dem Täter persönlich vorgeworfen werden kann<sup>105</sup>, rechtswidrig gehandelt zu haben.

---

ZStrR-1990-432

## **V. Strafrecht und «Verbandsstrafrecht»**

Mit Bezug auf den Schutz der körperlichen Integrität des Sportlers gegenüber Mitsportlern von grosser Bedeutung ist der Umstand, dass solche aus dem Sportgeschehen resultierende Körperverletzungen nur äusserst selten strafrechtlich verfolgt und beurteilt werden. Dies, obschon beispielsweise die Zahl der Platzverweise beim Fussballspiel wegen grober Fouls gegenüber Mitspielern sowie die Zahl der verbandsgerichtlichen Verfahren insgesamt verhältnismässig hoch sind. Die Ursache für diese Diskrepanz ist wohl zum einen darin zu suchen, dass die Sportverantwortlichen bestrebt sind, Sportregelverletzungen in eigener Kompetenz festzustellen und gegebenenfalls zu sanktionieren<sup>106</sup>. Zum andern gilt es unter den Sportlern selbst teilweise als unспортlich, Regelverletzungen von Sportkollegen anzuzeigen oder gar ein Strafverfahren in Gang zu setzen. Es scheint vielmehr die Auffassung vorzuherrschen, Konflikte seien intern auszutragen. Unter amerikanischen Hockeyspielern soll die Regel gelten: «If you can't survive on the ice, don't go running to the courts for protection». Wohl nicht ganz unbegründet dürfte der Verdacht sein, dass die Anstrengung eines Prozesses die weiteren Chancen als Sportler beeinträchtigen könnte. Darin mag eine Ursache dafür liegen, dass verletzte Sportler nur selten Strafanträge wegen Tätlichkeiten oder fahrlässiger Körperverletzung stellen. Die relative Seltenheit von Strafverfahren gegen Sportler oder am Sportbetrieb beteiligte Dritte lassen sich damit aber nicht restlos erklären. Es dürfte nämlich unbestritten sein, dass die Strafverfolgungsorgane im Falle einer fahrlässigen Körperverletzung üblicherweise, wie beispielsweise im Strassenverkehr, andere Massnahmen treffen als bei entsprechenden Verletzungen im Sportgeschehen. Hier werden wohl nur äusserst selten, wie dies bei Verkehrsunfällen üblich ist, bereits vorsorglich erste Spuren gesichert sowie dem Verletzten ein Formular betreffend Strafantrag übergeben. Das ist auch in Kantonen so, deren

Strafverfolgungsorgane sich primär dem Legalitäts- und nicht dem Opportunitätsprinzip verpflichtet fühlen. Der Frage der Angemessenheit derartiger — letztlich kriminalpolitischer — Entscheide soll hier nicht weiter nachgegangen werden<sup>107</sup>.

---

ZStrR-1990-433

Trifft das Gesagte zu, so wird der Schutz der körperlichen Integrität bei Verletzungen durch Mitsportler in der Praxis weniger durch die staatliche Strafgewalt als vielmehr durch die «Verbandsgerichtsbarkeit» gewährleistet. Das ist aus der Sicht des Opfers im Ergebnis deshalb kaum bedenklich, weil es einerseits — zumindest bei den Antragsdelikten — von ihm abhängt, ob ein Strafverfahren in Gang gesetzt wird. Andererseits werden mit der «Verbandsgerichtsbarkeit» nicht nur sportliche Zwecke, sondern auch Ziele verfolgt, die durch strafrechtliche Normen angestrebt werden. Dazu gehört vorab der Schutz der körperlichen Integrität.

Aus der Sicht des potentiellen Täters, auf die im Zusammenhang mit der hier zu behandelnden Thematik allerdings nicht näher einzugehen ist, stellt sich die Sachlage etwas anders dar. Er empfindet die «Sportgerichtsbarkeit» oftmals als Strafgerichtsbarkeit und die verhängten Sanktionen als Strafen<sup>108</sup>. Dieser Umstand allein reicht jedoch nach herrschender Auffassung nicht aus, die Sanktion des «Verbandsgerichts» als Strafe im Rechtssinne zu qualifizieren. Gleiches gilt im übrigen für Betriebsstrafen<sup>109</sup>, nicht aber in jeder Hinsicht für Disziplinarstrafen im öffentlichrechtlichen Gewaltverhältnis<sup>110</sup>, obschon nicht nur von den ersteren, sondern auch von den letzteren häufig gesagt wird, sie seien wesensmässig mit den von einem Vereinsorgan ausgesproche-

---

ZStrR-1990-434

nen Sanktionen durchaus vergleichbar<sup>111</sup>. Wesentlich scheint mir, dass die Grundlage für die Verhängung von sogenannten «Vereinsstrafen» sowohl nach Gesetzgebung, Lehre und Praxis in der Schweiz als auch in den umliegenden Ländern in einem privatrechtlichen Mitgliedschaftsverhältnis liegt<sup>112</sup>. Damit dürfte es nach der heutigen Praxis des Europäischen Gerichtshofs zum Begriff der «strafrechtlichen Anklage» im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK unwahrscheinlich sein, dass die Vereinsstrafen als Kriminalstrafen erachtet werden<sup>113</sup>. Entsprechend geht es bei der Ausfällung von «Vereinsstrafen» der Sache nach um Entscheide über «zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen» im Sinne der zitierten EMRK-Bestimmung. m. E. kann davon ausgegangen werden, dass die Ausfällung auch einschneidender Sanktionen durch «Verbandsgerichte» den Anspruch auf einen verfassungsmässigen Richter gemäss BV Art. 58 sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK nach heute herrschender Auffassung auch dann nicht verletzt, wenn dem betreffenden Verband Monopolstellung zukommt<sup>114</sup>; dies vor allem deshalb,

---

ZStrR-1990-435

weil die «Vereinsstrafen» grundsätzlich sowohl in tatsächlicher wie auch in rechtlicher Hinsicht richterlich überprüfbar sind, auch wenn die Anrufung des Richters gemäss den Verbandsstatuten untersagt ist<sup>115</sup>. Mit Bezug auf die Anwendung strafrechtlicher Normen bleibt abschliessend

festzuhalten, dass die Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens neben dem verbandsinternen Verfahren offensteht.

---

\* Leicht überarbeitete und (insbesondere durch Fussnoten) ergänzte Fassung eines an der Jahrestagung der schweizerischen kriminalistischen Gesellschaft am 10. Mai 1990 gehaltenen Referates. Für die Unterstützung bei der Sammlung des Materials zu diesem Vortrag danke ich meiner Assistentin, lic. iur. Rosmarie Müller.

[1] Statt vieler vgl. z.B. HELMUT BERR, SPORT UND STRAFRECHT, DIE STRAFRECHTLICHE HAFTUNG DES SPORTLERS FÜR KÖRPERVERLETZUNGEN UND TÖTUNGEN IM SPORT UND DEREN ERFASSUNG IM AUFBAU DES STRAFTATSYSTEMS, DISS. SAARBRÜCKEN 1973, 19 FF.; WOLFGANG SCHILD, DAS STRAFRECHTLICHE PROBLEM DER SPORTVERLETZUNG (VORWIEGEND IM FUSSBALLKAMPFSPIEL), JURA 1982 465 FF.

[2] Weitere Strafvorschriften schützen die körperliche Integrität im Sportgeschehen mittelbar: Der Ski- und der Wasserskifahrer können den Tatbestand der Störung des öffentlichen Verkehrs erfüllen (z.B. KARL DANEGGER, IST ART. 237 STRGB [STÖRUNG DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS] AUF DIE SKIPISTE ANWENDBAR?, ZBJV 108 [1972] 433 FF.; PETER HASLER, STRAFRECHTLICHE HAFTUNG FÜR MANGELHAFTHE SPORTANLAGEN, INSBESONDERE SKIPISTEN, DISS. ZÜRICH 1971, 60; BGE 88 IV 1 FF.). WERDEN WÄHREND ODER NACH EINEM FUSSBALLSPIEL VON EINER WÜTENDEN ZUSCHAUERMENGE GEWALTÄTIGKEITEN BEGANGEN, SO IST WEGEN LANDFRIEDENSBRUCHS ZU ERMITTELN. GEMÄSS VRV ART. 50 ABS. I I.V. M. SVG ART. 90 ZIFF. 1 IST DIE AUSÜBUNG VON SPORT, ETWA DAS FAHREN MIT ROLLSCHUHEN, ROLLSKIS SOWIE SCHLITTELN UND SKIFAHREN AUF STRASSEN UNTERSAGT, SOFERN DIESE NICHT VERKEHRSARM SIND (BGB 105 IV 257 FF.). WEITERE BESTIMMUNGEN AUS DER NEBENSTRAFGESETZGEBUNG LIESSEN SICH ANFÜHREN, SO ETWA ART. 90 DES LUFTFAHRTGESETZES VOM 21.12.1948 I.V.M. ART. 7 DER VERORDNUNG ÜBER DIE RECHTE UND PFLICHTEN DES KOMMANDANTEN EINES LUFTFAHRZEUGES VOM 22.1.1960 SOWIE BEISPIELSWEISE I.V.M. DER VERORDNUNG ÜBER DIE LUFTFAHRT VOM 14.11.1973 (z.B. ART. 84 [AKROBATISCHE VORFÜHRUNGEN AN LUFTFAHRZEUGEN], ART. 85 FF. [ÖFFENTLICHE FLUGVERANSTALTUNGEN]) ODER DER VERORDNUNG ÜBER HÄNGEGLEITER UND BESTIMMTE ANDERE LUFTFAHRZEUGE VOM 14.3.1988.

[3] Angaben gemäss der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung UVG..

[4] Die Totalkosten für die Nichtberufsunfälle beliefen sich 1987 gemäss der Schweizerischen Handelszeitung vom 23.2.1989 auf 3,52 Milliarden Franken (1,01 Mrd. Franken direkte und 2,51 Mrd. Franken indirekte Kosten).

[5] Nicht für alle Sportdisziplinen bestehen durch einen Verband festgelegte oder sonst allgemein anerkannte, generell-abstrakte Verhaltensvorschriften.

[6] Zum Zusammenhang zwischen Sport und Gewalt im gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang vgl. etwa: Sport und Gewalt, Bericht der Projektgruppe Sport und Gewalt des Bundesinstituts für Sportwissenschaft, unter Mitarbeit von GUNTER PILZ U. A., SCHORNDORF 1982; SPORTS VIOLENCE, EDITED BY JEFFREY H. GOLDSTEIN, NEW YORK/BERLIN/HEIDELBERG/TOKYO 1983; HARTMUT GABLER, AGGRESSIVE HANDLUNGEN IM SPORT, EIN BEITRAG ZUR THEORETISCHEN UND EMPIRISCHEN AGGRESSIONSFORSCHUNG, SCHORNDORF 1976.

[7] Neben dem offiziellen Regelwerk kann sich ein faktisch gebilligtes Normverhalten in der jeweiligen Sportart bilden. Weil sportliche Regeln oftmals als Hindernisse auf dem Weg zum Erfolg verstanden werden, bildet sich vielfach — nicht nur beim Sportler, sondern auch beim Schiedsrichter und Publikum — ein Regelverständnis, nach welchem unfaires und aggressives Verhalten in höherem Masse akzeptiert werden, als dies die kodifizierten Regeln vorsehen. Vgl. dazu RICK HORROW, Legislating against violence in Sports, in: Sports and law: contemporary issues, edited by HERB APPENZELLER, Charlottesville/Virginia 1985, 53 ff.

[8] Vgl. dazu etwa PAUL-GERHARD WOLF, DIE KRIMINALITÄT BEI FUSSBALLSPIELEN, EINE KRIMINOLOGISCHE UNTERSUCHUNG, DISS. FREIBURG I. BR. 1962.

[9] Vgl. dazu Gutachten «Sport und Gewalt», erstellt von den Mitgliedern der Projektgruppe «Sport und Gewalt» des Bundesinstituts für Sportwissenschaft, in: Sport und Gewalt (Fn. 6) 9 ff.

- [10] Regeln der Fédération Internationale de Ski. — Vgl. dazu M ARKUS REINHARDT. DIE STRAFRECHTLICHE BEDEUTUNG DER FIS-REGELN, DISS. ZÜRICH 1976, MIT WEITEREN LITERATURHINWEISEN.
- [11] Die Einteilung der Sportarten in «Sport neben- und miteinander», «Sport gegeneinander», Einzel- und Mannschaftssport, Sport mit und ohne Körperkontakt usw. ist m. E. im Hinblick auf die spezifischen Risiken zuwenig differenziert und wirft unnötige Abgrenzungsfragen auf (vgl. dazu z. B. HANS FELIX VÖGELI, STRAFRECHTLICHE ASPEKTE DER SPORTVERLETZUNGEN, IM BESONDEREN DIE EINWILLIGUNG DES VERLETZTEN IM SPORT, DISS. ZÜRICH 1974, 30 FF.; DIETER DÖLLING, DIE BEHANDLUNG DER KÖRPERVERLETZUNG IM SPORT IM SYSTEM DER STRAFRECHTLICHEN SOZIALKONTROLLE, ZStW 96 [1984] 38, MIT WEITEREN HINWEISEN; JOCHEN R. FRITZWEILER, DIE HAFTUNG DES SPORTLERS BEI SPORTUNFÄLLEN, DISS. BONN 1976, 4 FF.).
- [12] Je nach Bedarf kann das Risiko des Sportlers, ausgehend von diesem Grundrisiko, weiter präzisiert werden, so etwa unter dem Gesichtspunkt der Erfahrung und des körperlichen Zustands der Spieler (Anfänger/Fortgeschrittener, Spielklasse usw.) oder mit Blick auf die Art der sportlichen Betätigung (beispielsweise sportliche Tätigkeit anlässlich eines Wettkampfs, anlässlich eines Trainings oder als Freizeitvergnügen). Es kann auch erforderlich sein, innerhalb einer Sportart mit Blick auf die unterschiedlichen Risiken zu differenzieren, z. B. beim Skifahrer zwischen den Risiken des Pistenbenützers, des Touren-, des Varianten-, des Rollskifahrers sowie des Langläufers zu unterscheiden (vgl. z.B. KURT HÖRBURGER, DAS RISIKO IM SKILAUF, OeJZ 27 [1972] 4 FF.).
- [13] Zu weiteren «Dopingfällen» vgl. JOACHIM LINCK, DOPING UND STAATLICHES RECHT, NJW 40 (1987) 2545F.; CHRISTA BRIGITTE SCHNEIDER-GROHE, DOPING, EINE KRIMINOLOGISCHE UND KRIMINALISTISCHE UNTERSUCHUNG ZUR PROBLEMATIK DER KÜNSTLICHEN LEISTUNGSSTEIGERUNG IM SPORT UND ZUR RECHTLICHEN HANDHABUNG DIESER FÄLLE, LÜBECK 1979, 26 FF.
- [14] H. OFER/H.-V. ULMER, KASUISTIKEN ZUM PLÖTZLICHEN TOD GESUNDER SPORTLER UND SOLDATEN, IN: SPORT AN DER GRENZE MENSCHLICHER LEISTUNGSFÄHIGKEIT, HRSG. VON H. RIECKERT, BERLIN/HEIDELBERG/NEW YORK 1981, 260 FF.
- [15] W. HOLLMANN, DER MENSCH AN DEN GRENZEN SEINER KÖRPERLICHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT, IN: SPORT AN DER GRENZE MENSCHLICHER LEISTUNGSFÄHIGKEIT (FN. 14) 6.
- [16] H. KRAHL/H.P. KNEBEL/K. STEINBRÜCK, BELASTUNGSTOLERANZ UND ERMÜDUNGSFRAKTUR, IN: SPORT AN DER GRENZE MENSCHLICHER LEISTUNGSFÄHIGKEIT (FN. 14) 94 FF.; E. SCHUCHART, STRESSFRAKTUREN DER UNTEREN EXTREMITÄT, IN: SPORT UND GRENZE MENSCHLICHER LEISTUNGSFÄHIGKEIT (FN. 14) 113 FF.
- [17] K. STEINBRÜCK/G. ROMPE, EXTREMBELASTUNGEN DER WIRBELSÄULE, IN: SPORT AN DER GRENZE MENSCHLICHER LEISTUNGSFÄHIGKEIT (FN. 14) 104 FF.; M. MENGE, SPORTARTSPEZIFISCHE BELASTUNGSWIRKUNGEN AN DER WIRBELSÄULE, IN: SPORT AN DER GRENZE MENSCHLICHER LEISTUNGSFÄHIGKEIT (FN. 14) 201 FF.
- [18] Neue Zürcher Zeitung vom 9.7. 1990, 38. Zu den verschiedenen «Gesichtern» des Sportes vgl. im übrigen MAX KUMMER, SPIELREGEL UND RECHTSREGEL, BERN 1973, 11 FF. BEZEICHNEND IN DIESEM ZUSAMMENHANG IST ETWA, DASS DER STAAT NACH JOACHIM BURMEISTER, AUFOPFERUNGSRECHTLICHE ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE STAATLICH GEFÖRDERTER HOCHLEISTUNGSSPORTLER, NJW 36 (1983) 2617 FF., GEGENÜBER SICH IN DESSEN INTERESSE «AUFOPFERNDEN» HOCHLEISTUNGSSPORTLERN IM FALLE VON GESUNDHEITSSCHÄDEN SCHADENERSATZPFLICHTIG WERDEN SOLL.
- [19] Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn das Einverständnis bzw. die Einwilligung des Opfers vorliegt.
- [20] Vgl. dazu die Liste im Anhang der Convention contre le dopage du Conseil de l'Europe vom 18.9.1989, der die Schweiz beigetreten ist.
- [21] Nach der Motion BÜTTIKER VOM 19.9. 1989, WELCHE IM NATIONALRAT EINGEREICHT WORDEN IST, SOLL NEBEN ANDEREN MASSNAHMEN ZUR DURCHSETZUNG DES DOPINGVERBOTS EINE STRAFNORM

FÜR VORSÄTZLICHE UND FAHRLÄSSIGE DOPINGVERGEHEN GESCHAFFEN WERDEN (DER BUNDESRAT BEANTRAGT DEM NATIONALRAT, DIESE MOTION IN EIN POSTULAT UMZUWANDELN).

- [22] Zum Beispiel Cocain, Fenethylin, Methamphetamin, Methylphenidat, Pemolin.
- [23] Zum Beispiel Alphaprodin, Anileridin, Buprenorphin, Codein, Dextromoramid, Dextropropoxyphen, Diamorphin (Heroin), Dihydrocodein, Dipipanon, Levorphanol, Methadon, Morphin, Pentazocin, Pethidin, Phenazocin, Trimeperidin.
- [24] Die entsprechenden Auskünfte erteilt in verdankenswerter Weise das Bundesamt für Gesundheitswesen, Abteilung Pharmazie und Betäubungsmittel.
- [25] Vgl. dazu etwa THOMAS WEIGEND, ÜBER DIE BEGRÜNDUNG DER STRAFLOSIGKEIT BEI EINWILLIGUNG DES BETROFFENEN, ZSTW 98 (1986) 69 ff.
- [26] BGE 101 IV 396 ff.
- [27] BJM 1985, 211 ff.
- [28] Vgl. z. B. JÖRG REHBERG, VERLETZUNG BEIM FUSSBALLSPIEL, URTEILSANMERKUNG STRAFRECHT, RECHT 2 (1984) 59; ALBIN ESER, ZUR STRAFRECHTLICHEN VERANTWORTLICHKEIT DES SPORTLERS, INSBESONDERE DES FUSSBALLSPIELERS, JZ 33 (1978) 368. IM ERGEBNIS EBENSO BGE 109 IV 106. OB ES SICH DAS STRAFRECHT ÜBERHAUPT LEISTEN KÖNNTE, SPORTLICHE REGELN GENERELL NICHT ANZUERKENNEN ODER OB ES SICH DABEI — FUSSBALLERISCH GESPROCHEN — INS ABSEITS MANÖVRIEREN WÜRDEN, IST EINE ANDERE FRAGE.
- [29] Vgl. GEORG JELLINEK, ALLGEMEINE STAATSLEHRE, 3. AUFL., UNTER VERWERTUNG DES HANDSCHRIFTLICHEN NACHLASSES DURCHGESEHEN UND ERGÄNZT VON WALTER JELLINEK, BERLIN 1914, 333 ff.
- [30] Der Umstand, dass der Staat den Sportbetrieb teilweise durch Erlasse und/oder Geldzahlungen fördert bzw. die Ausübung des Sportes zulässt, vermag für sich allein die Geltung der Sportnormen nicht zu begründen (a. M. z.B. ALBERT BRUNNER, DIE SPORTVERLETZUNG IM SCHWEIZERISCHEN STRAFRECHT, DISS. ZÜRICH 1949, 64 ff.; ZEILER, SPORT UND KÖRPERVERLETZUNG, DJZ 31 [1926] 1603f.). ER KANN JEDOCH ALS EIN INDIZ UNTER ANDEREN FÜR DEREN ANERKENNUNG ERACHTET WERDEN.
- [31] So aber EBERHARD SCHMIDT, SCHLÄGERMENSUR UND STRAFRECHT, JZ 9 (1954) 373 («SPORTARTEN, AUF DIE JEDOCH IM INTERESSE DER PFLEGE DES SPORTLICHEN GEISTES, DEMGEMÄSS IM ALLGEMEININTERESSE NICHT VERZICHTET WERDEN KANN»).
- [32] GÜNTER STRATENWERTH, SCHWEIZERISCHES STRAFRECHT, ALLGEMEINER TEIL I: DIE STRAFTAT, BERN 1982, § 10 N9, SPRICHT ZUTREFFEND VOM WIRKLICHEN ODER VERMEINTLICHEN NUTZEN DER RISKANTEN TÄTIGKEIT.
- [33] Vgl. L. FLEMING, DER BEITRAG DES SPORTES ZUR INTEGRATION DER GESELLSCHAFT, IN: O. GRUPE, SPORT IN UNSERER WELT — CHANCEN UND PROBLEME, BERLIN/HEIDELBERG 1973, 91 ff.
- [34] Vgl. ERWIN LAUERBACH, SPORT UND GESELLSCHAFT, IN: SPORT UND RECHT, BERLIN/NEW YORK 1972, 14f.
- [35] Vgl. dazu die Präambel der Anti-Doping-Konvention (Fn. 20), in deren Abs. 3 davon die Rede ist, dass der Sport für den Schutz der Gesundheit, die moralische und körperliche Erziehung sowie das Verständnis zwischen den Völkern von Bedeutung sei. Dass der Staat dem Sport insgesamt einen Nutzen zubilligt, kann aus BV Art. 27<sup>quinquies</sup> sowie aus weiteren Erlassen im Zusammenhang mit der Förderung des Sportes ersehen werden. Aus derartigen Absichtserklärungen lässt sich demgegenüber nichts darüber entnehmen, ob dadurch einzelne Sportarten bzw. gar einzelne Sportnormen rechtlich zu akzeptieren seien.
- [36] Ausser im Falle selbstsüchtiger Beweggründe, vgl. StrGB Art. 115.

- [37] StrGB Art. 114.
- [38] Vgl. auch den nunmehr aufgehobenen StrGB Art. 131 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 2, wonach das Mensuren schlagen auch dann strafrechtswidrig war, wenn durch geeignete Massnahmen eine Lebensgefahr ausgeschlossen worden ist (vgl. dazu SCHMIDT [FN. 31] 369 FF.).
- [39] Ilias, XXIII. Gesang.
- [40] In diesem Sinne z.B. BGE 106 IV 352, wonach im Skisport die FIS-Regeln als Massstab für die im Skisport üblicherweise zu beachtende Sorgfalt beigezogen werden können. Vgl. auch die nachfolgend angeführten Zitate im Zusammenhang mit der Begründung der Rechtmässigkeit sportregelkonformen bzw. leicht regelwidrigen Verhaltens (Fn. 72, 98).
- [41] . dazu HANS WELZEL, STUDIEN ZUM SYSTEM DES STRAFRECHTS, ZSTW 58 (1939) 516.
- [42] Dass das Individuum in erster Linie selbst über den Gebrauch seiner persönlichen Rechtsgüter entscheiden können soll, liegt nicht nur in dessen persönlichem Interesse, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit, welche sich aus Individuen zusammensetzt.
- [43] Gemeint ist die dem Rechtsgutsträger zustehende Verfügungsbefugnis im Hinblick auf eine Fremdgefährdung, insbesondere durch Unterlassen. Zur Einschränkung der Dispositionsfreiheit bei der Einwilligung vgl. etwa HANS SCHULTZ, EINFÜHRUNG IN DEN ALLGEMEINEN TEIL DES STRAFRECHTS, Bd. 1, DIE ALLGEMEINEN VORAUSSETZUNGEN DER KRIMINALRECHTLICHEN SANKTIONEN, 4. AUFL., BERN 1982, 168; STRATENWERTH (FN. 32) § 10 N 30 F.; CHRISTIAN BERTEL, SCHIFAHREN UND BERGSTEIGEN IN STRAFRECHTLICHER SICHT, IN: DAS ÖSTERREICHISCHE SCHIRECHT, HRSG. VON RAINER SPRUNG UND BERNHARD KÖNIG, INNSBRUCK 1977, 71; SIEHE AUCH WILHELM PREUSS, UNTERSUCHUNGEN ZUM ERLAUTEN RISIKO IM STRAFRECHT, BERLIN 1974, 151, NACH DEM ES JEDOCH IM SPORT «WEGEN DER SELBSTVERSTÄNDLICHEN ANERKENNUNG DER HANDLUNG IN DER REGEL AUF DIE FREIWILLIGKEIT UND KENNTNIS DER GEFAHR SEITENS DES KONKRET BETROFFENEN NICHT ANKOMMT» (A.A.O. 161). ZUR PROBLEMATIK DER IRRTUMSBEDINGTEN VERFÜGUNGEN VGL. ETWA GUNTHER ARZT, WILLENSMÄNGEL BEI DER EINWILLIGUNG, FRANKFURT A. M. 1970; GÜNTHER JAKOBS, STRAFRECHT, ALLGEMEINER TEIL, BERLIN/NEW YORK 1983, 7. ABSCHN. N 116 FF.; H. H. KÜHNE, DIE STRAFRECHTLICHE RELEVANZ EINES AUF FEHLVORSTELLUNGEN GEGRÜNDETEN RECHTSGUTSVERZICHTS, JZ 34 ( 1979) 241 FF.; CLAUD ROXIN, DIE DURCH TÄUSCHUNG HERBEIGEFÜHRTE EINWILLIGUNG IM STRAFRECHT, IN: GEDÄCHTNISSCHRIFT FÜR PETER NOLL, HRSG. VON JÖRG REHBERG, ROBERT HAUSER UND GÜNTER STRATENWERTH, ZÜRICH 1984, 275 FF.; HEINZ ZIPF, EINWILLIGUNG UND RISIKOÜBERNAHME IM STRAFRECHT, NEUWIED/BERLIN 1970, 37 FF.
- [44] Die Begründung, weil ohne Freiwilligkeit keine Leistung erzielbar sei, handle grundsätzlich freiwillig, wer eine gute Leistung erbringe (W. HOLLMANN [FN. 15] 4), ÜBERZEUGT MICH IN DIESEM ZUSAMMENHANG NICHT.
- [45] Vgl. Fn. 43.
- [46] Unmittelbar anwendbar ist der Vertrauensgrundsatz m. E. deshalb nicht durchwegs, weil es nicht nur um das Vertrauen des Normadressaten in das gesetzeskonforme Verhalten eines Mitbürgers, sondern zunächst um die Erwartungshaltung des Opfers und hernach um dessen Vertrauen betreffend gewisse Sicherheitsvorkehrungen des potentiellen Täters geht. In den behandelten Fallkonstellationen ist die allgemeine Erwartungshaltung der Anlagebenützer bzw. das «Vertrauen» in bestimmte Vorkehrungen des Anlagechefs zunächst der Grund für das Entstehen von Sicherungspflichten.
- [47] Im Ergebnis ähnlich ist diesbezüglich die Lösung von JAKOBS (FN. 43) 7. ABSCHN. N 125 FF. (MITTELBARE EINWILLIGUNG ALS BEGRÜNDUNG EINES «SOZIALEN KONTAKTS»).
- [48] Vgl. den ähnlichen Sachverhalt in BGE 83 IV 9 ff.
- [49] Dabei ist den Umständen (z.B. Einhaltung einer gewissen Kontinuität und Einheitlichkeit in der Signalisationspraxis) und (gestützt darauf) der berechtigten Erwartung des Skifahrers mit Bezug auf Hinweise für Gefahren Rechnung zu tragen.

[50] Vgl. dazu die Lehre zur «*einverständlichen Fremdgefährdung*», wegweisend CLAUS ROXIN, ZUM SCHUTZZWECK DER NORM BEI FAHRLÄSSIGEN DELIKTEN, IN: FESTSCHRIFT FÜR WILHELM CALLAS ZUM 70. GEBURTSTAG, HRSG. VON KARL LACKNER U.A., BERLIN/NEW YORK 1973, 250F.; DIETER DÖLLING, FAHRLÄSSIGE TÖTUNG BEI SELBSTGEFÄHRDUNG DES OPFERS, GA 1984. 77F., UND RALF-PETER FIEDLER, ZUR STRAFBARKEIT DER EINVERSTÄNDLICHEN FREMDGEFÄHRDUNG, UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES VIKTIMOLOGISCHEN PRINZIPI, DISS. BERLIN 1989, MIT ZAHLREICHEN LITERATURHINWEISEN.

[51] Man mag diesem Lösungsansatz entgegenhalten, dass die Unterscheidung zwischen der primären Selbstgefährdung mit (der Teilnahme beim Vorsatzdelikt entsprechender) untergeordneter Fremdgefährdung einerseits und der strafwürdigen Fremdgefährdung (beim Vorsatzdelikt aufgrund des Kriteriums der Tatherrschaft) andererseits der «*Schneidigkeit*» ermangle bzw. das Ergebnis einer kaum nachvollziehbaren Wertung sei (z. B. PETER DACH, NSTZ 5 [1985] 25). ZUDEM IST DER SCHLUSS VON DER STRAFLOSIGKEIT DER TEILNAHME AM SUIZID AUF DIE ENTSPRECHENDE FAHRLÄSSIGE VERHALTENSWEISE FORMALLOGISCH NICHT ZULÄSSIG, WEIL ES EINE FAHRLÄSSIGE TEILNAHME NICHT GIBT (VGL. ANDREAS DONATSCH, DIE SELBSTGEFÄHRDUNG DES VERLETZTEN IM STRAFRECHT, ZSTR 105(1988) 375), UND WEIL ZUDEM AUCH BEI DEN MEISTEN UNTERLASSUNGSDELIKTEN NICHT ZWISCHEN TÄTERSCHAFT UND TEILNAHME UNTERSCHIEDEN WERDEN KANN. OBSCHEIN DAS ALLES ZUTRIFFT, FOLGT DARAUS M. E. NICHT, DASS AUS DIESEM GRUNDE AUF DIE ERWÄHNT E DIFFERENZIERENDE BETRACHTUNGSWEISE MIT BEZUG AUF DEN UNWERTGEHALT DER IN FRAGE STEHENDEN VERHALTENSWEISEN VERZICHTET WERDEN KÖNNTE. DIE NOTWENDIGKEIT EINER UNTERSCHIEDUNG ERGIBT SICH DE LEGE LATA AUS DER RECHTMÄSSIGKEIT DER BEIHILFE ZUM SUIZID UND DER RECHTSWIDRIGKEIT DER TÖTUNG AUF VERLANGEN. WÄRE MAN HIER ANDERER ANSICHT, MÜSSTE VOM VORWURF STRAFRECHTSWIDRIGEN VERHALTENS FREIGESPROCHEN WERDEN, WER EINEM SELBSTMÖRDER BEI SEINEM VORHABEN WISSENTLICH UND WILLENTLICH HILFT. DEMGEGENÜBER MÜSSTE MAN UNTER UMSTÄNDEN DENJENIGEN WEGEN FAHRLÄSSIGER TÖTUNG VERURTEILEN, DER UNVORSÄTZLICH EINE AUF EINER EIGENVERANTWORTLICHEN ENTSCHEIDUNG BERUHENDE SUIZIDHANDLUNG FÖRDERT BZW. DEN STERBEWILLIGEN TROTZ EINER ENTSPRECHENDEN GARANTENSTELLUNG NICHT VON SEINEM TUN ABZUBRINGEN VERSUCHT (IM ERGEBNIS RICHTIG BGHST 24, 342 FF., 32, 262 FF., BGH URTEIL VOM 7.8.1984, IN NSTZ 5 [1985] 25F.). AUCH IN DIESEM BEREICH IST ES SCHWIERIG, ZWISCHEN STRAFBARER UND STRAFLOSER FREMDGEFÄHRDUNG DURCH UNVORSÄTZLICHES TUN ODER UNTERLASSEN ZU UNTERSCHIEDEN SOWIE IM BESONDEREN DIE FRAGE NACH DER GLEICHWERTIGKEIT VON TUN UND UNTERLASSEN ZU BEANTWORTEN (VGL. Z.B. WERNER BEULKE/HANS-WALTER MAYER, STRAFRECHT: DIE MUTPROBE, JUS 27 [1987] 127; BERND SCHÜNEMANN, FAHRLÄSSIGE TÖTUNG DURCH ABGABE VON RAUSCHMITTELN? — BESPRECHUNG DES URTEILS BGH, NSTZ 1981, 350, IN: NSTZ 2(1982) 60 FF.). MAN WIRD DAVON AUSGEHEN KÖNNEN, DASS IN DERARTIGEN SACHLAGEN DER SCHUTZZWECKZUSAMMENHANG ZWISCHEN DER UNTERGEORDNETEN FREMDGEFÄHRDUNG UND DEM ERFOLG IM HINBLICK AUF DAS BESONDERE VERHÄLTNIS ZWISCHEN SELBSTGEFÄHRDUNG DES RECHTSGUTSTRÄGERS UND DEM ERFOLG FEHLT.

[52] m. E. lassen sich Teilnahme an fremder Selbstgefährdung einerseits und einverständliche Fremdgefährdung andererseits grundsätzlich unterscheiden, obschon es bei beiden Varianten um den eigenverantwortlichen Entscheid betreffend eigene Rechtsgüter geht. Nach stehend wird zu zeigen sein, dass von untergeordneter Mitwirkung an fremder Selbstgefährdung auszugehen ist, wenn der Sportler in die gefährliche Handlung seines Sportkollegen zwar nicht einwilligt, trotzdem aber seine Rechtsgüter dem sportartspezifischen Grundrisiko aussetzt (dazu unten, insbes. Fn. 87).

[53] Vgl. auch BGE 111 IV 123f.

[54] Diese Sachverhalte sind deshalb besonders schwierig zu beurteilen, weil in der Regel weder beim Unterlassungsdelikt noch beim fahrlässigen Erfolgsdelikt zwischen Täterschaft und Teilnahme unterschieden werden kann (vgl. dazu vorne, Fn. 51).

[55] Vgl. statt vieler ANDREAS GERBER, STRAFRECHTLICHE ASPEKTE VON LAWINEN- UND BERGUNFÄLLEN, UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER SCHWEIZERISCHEN GERICHTSPRAXIS, DISS. ZÜRICH 1979; WILLY PADRUTT, VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT FÜR SKIPISTEN, ZSTR 87(1971) 63 FF.; *DERS.*, PROBLEME DES SKIRECHTS AUS SCHWEIZERISCHER SICHT, IN: SPORT UND RECHT, HRSG. VON FRIEDRICH-CHRISTIAN SCHROEDER UND HANS KAUFFMANN, BERLIN/NEW YORK 1972, 106 FF.; *DERS.*, GRENZEN DER SICHERUNGSPFLICHTEN FÜR SKIPISTEN, ZSTR 103 (1986) 384 FF.; *DERS.*, RECHTSPROBLEME UM RAUPENFAHRZEUGE AUF SKIPISTEN, SJZ 85 (1989) 317 FF.; HANS-KASPAR STIFFLER,



VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT FÜR SKIPISTEN, SJZ 67(1971), 101 ff., 121 ff.; *ders.*, SCHWEIZERISCHES SKIRECHT, DERENDINGEN—SOLOTHURN 1978, INSBES. 115 ff.; SJZ 85 (1989) 323f.; WOLFGANG KÜRSCHNER, STRAFRECHTLICHE ASPEKTE VON UNFÄLLEN IM BEREICH VON BERGBAHNEN UND SCHLEPPLIFTEN, NJW 35 (1982) 1966 ff.; JOSEF PICHLER/WOLFGANG HOLZER, HANDBUCH DES ÖSTERREICHISCHEN SKIRECHTS, WIEN 1987.

[56] Vgl. dazu etwa: HASLER (Fn. 2); AGVE 1975, 37 ff.; RVJ 1973, 213 ff.; SJZ 82(1986) 100. FÜR DAS ZIVILRECHT: RICHARD EICHENBERGER, ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG DES VERANSTALTERS SPORTLICHER WETTKÄMPFE, DISS. ZÜRICH 1973; FELIX KUBLI, HAFTUNGSVERHÄLTNISSE BEI SPORTVERANSTALTUNGEN, DISS. ZÜRICH 1952; ULRICH WEISEMANN, SPORT, SPIEL UND RECHT, MÜNCHEN 1983, 44 ff.

[57] Vgl. z.B. Neue Zürcher Zeitung vom 21.6.1990, 61, wo unter dem Titel «Der Preis organisierter Fahrlässigkeit, Zum Unfall Reinhold Roths am Motorrad-GP von Jugoslawien» festgehalten wird: «Dem internationalen Verband (FIM) ist ohne Zweifel ein Teil der Schuld für die Vorkommnisse in Jugoslawien anzulasten».

[58] In solchen Fällen ist es bei Berücksichtigung der gesellschaftlichen Realitäten besonders schwierig, zwischen ausschliesslicher Selbst- und relevanter Fremdgefährdung zu unterscheiden. Dies vor allem dann, wenn die weitere Karriere des einzelnen Sportlers möglicherweise von der Teilnahme am betreffenden Wettkampf abhängt (Ausschluss aus der Mannschaft, Kündigung des Vertrages mit dem marktbeherrschenden Ausrüster usw.).

[59] Vgl. dazu die in Fn. 55 zitierten Autoren.

[60] Vgl. etwa BGE 103 IV 289 ff. (fehlender Zielwächter); 109 IV 99 ff. (neben der Piste gespanntes Heuseil); 111 IV 15 ff. (ungepolsterter Skiliftmast); SJZ 64(1968) 118f.; NJW 26 (1973) 1379 ff.; 47(1988)213f.

[61] BGE 101 IV 396 ff., ist daher zuzustimmen (vgl. vorne, Ausführungen im Zusammenhang mit Fn. 26), wenn die verunfallte Skifahrerin deshalb über die Kuppe gefahren ist, weil sie den Verlauf der Piste nicht erkennen konnte (so gemäss PKG 1975 92 ff.).

[62] BGE 115 IV 189 ff.

[63] Im Ergebnis wird der Betreiber von Beförderungsanlagen für Skifahrer aufgrund des erwähnten Entscheids verpflichtet, auf eine allfällige Lawinengefahr abseits der Piste hinzuweisen bzw. gar das Verlassen der Piste im Falle einer solchen durch Verbotstafeln zu verbieten und durch Abschränkungen zu erschweren. Die Annahme einer solchen Pflicht geht sehr weit: Zunächst ist ein derartiges Verbot im Falle einer ausschliesslichen Selbstgefährdung des Skifahrers m. E. rechtlich nicht durchsetzbar, falls es sich beim betreffenden Gelände um der Öffentlichkeit grundsätzlich zugängliches Gebiet handelt. Die Verbotstafel und die Absperrung wären demnach nur als besonders auffallende Warnungen vor der Lawinengefahr zu erachten, also grundsätzlich mit der — für jedermann verständlichen — Warnung auf einer entsprechenden Hinweistafel vergleichbar. Absperrmassnahmen könnten demzufolge nur damit gerechtfertigt werden, dass leseunkundige oder nicht zu eigenverantwortlichem Handeln fähige Skifahrer von der gefährlichen Fahrt abgehalten werden sollen. Zudem würde die Statuierung einer Pflicht zur Sicherung von Abfahrtsmöglichkeiten, die von der Beförderungsanlage aus abseits der Piste erreichbar sind, weit über die bisher anerkannten Pflichten der Pistensicherungsorgane hinausgehen. Im Fall der Möglichkeit einer Abfahrt durch ein lawinensicheres Tal abseits der Pisten, von welchem aus sich eine Weiterfahrt durch ein lawinengefährdetes und ein lawinensicheres Gebiet anbietet, wäre beispielsweise an der betreffenden Abzweigung ein entsprechendes Signal bzw. eine Absperrung anzubringen. Zwar könnte eine Signalisationspflicht in derartigen Fällen mit der Begründung verneint werden, dass diese im konkreten Fall unzumutbar sei. Entscheidend ist jedoch m. E., dass die klare Trennung der Verantwortungsbereiche für gesicherte Pisten inklusive allenfalls unmittelbare Nebenflächen einerseits und auf eigene Verantwortung befahrbare Gebiete abseits der Piste andererseits verwischt würde. Falls nach Auffassung

des Bundesgerichtes im zitierten Entscheid zwischen Touren- und Variantenskifahrern unterschieden werden soll, wäre dies eine äusserst schwierige, m. E. kaum lösbare Aufgabe (wie

wäre etwa zu entscheiden, wenn ein Skifahrer entlang der Beförderungsanlage auf Skis und Fellen bis zur Bergstation steigt und von dort teils auf und teils neben der Piste zu Tale fährt?).

[64] Vgl. KARL-HEINZ HAGENBUCHER, DIE VERLETZUNG VON VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHTEN ALS URSACHE VON SKI- UND BERGUNFÄLLEN, NJW 38(1985) 178; WOLFGANG B. SCHÜNEMANN, BERGSTEIGEN IM SCHUTZ VON VERKEHRS(SICHERUNGS)PFLICHTEN?, NJW 38 (1985) 1514F.

[65] Das Vertrauen des Skifahrers, dass die Pisten in gewissem Umfang gesichert sind, wurde durch Lehre und Rechtsprechung vor rund 30 Jahren begründet. Werden durch eine entsprechende Gerichtspraxis die Sicherungspflichten der Pistenverantwortlichen erhöht, so werden postwendend wiederum neue Erwartungen der Pistenbenützer hervorgerufen. Letztlich besteht die Gefahr einer diesbezüglich gleichsam inflationären Entwicklung.

[66] Die Auskunft betreffend die Praxis des Bundesamtes für Zivilluftfahrt verdanke ich dem Rechtsdienst des erwähnten Bundesamtes.

[67] Vgl. etwa BGE 91 IV 181 ff.; 98 IV 168 ff.; PKG 1978. 86 ff. (=SJZ 79 [1983] 44 ff.); 1979, 54 ff., 97 ff.; 1981, 77 ff.; 1982, 73 ff.; SJZ 80 (1984) 293 ff.; 84 (1988) 306 ff.; diesbezüglich m. E. nicht unproblematisch: BGE 91 IV 117 ff.

[68] Auf die sehr schwierige Frage, in welchen Fällen durch die Verabreichung verbotener Substanzen zur Verbesserung des Befindens und/oder zur Leistungssteigerung eine Gefährdung der Gesundheit bewirkt wird, kann hier nicht weiter eingegangen werden. Sicherlich wird man eine relevante Fremdgefährdung aber nicht nur bejahen können, wenn der Sportler durch die Zuführung der Substanzen ernsthaft vergiftet wird, sondern auch, wenn er sich unter dem Einfluss von Dopingsubstanzen «übernimmt», weil durch diese die Warnsignale des Körpers unterdrückt worden sind (vgl. F. HOFFMEISTER/W. WUTTKE, ZUR PROBLEMATIK DER LEISTUNGSSTEIGERUNG DURCH PHARMAKA, SPORTARZT UND SPORTMEDIZIN 19 [1968] 8 FF., 58 FF.; J. K EUL . U.A., ÜBER DIE PHARMAKOLOGISCHE MÖGLICHKEIT ZUR STEIGERUNG DER KÖRPERLICHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT, SPORTARZT UND SPORTMEDIZIN 17[1966] 48 FF.; LINCK [FN. 13] 2546F., DER ALLERDINGS M. E. ZU WEITGEHEND DAVON AUSGEHT, DASS DER «DOPENDE ARZT SOMIT IN ALLER REGEL DIE TATHERRSCHAFT BESITZT, SODASS DER TATBESTAND EINER FREMDTÖTUNG VORLIEGT»; H.-V. ULMER, GIBT ES PHYSIOLOGISCHE BEGRENZUNGEN DER ERSCHÖPFUNG?, IN: SPORT AN DER GRENZE MENSCHLICHER LEISTUNGSFÄHIGKEIT [FN. 14] 213).

[69] Denkbar wäre im weiteren etwa, die Verfolgbarkeit des Täters mit dem Argument zu verneinen, wer ein Risiko eingehe, handle wider Treu und Glauben, wenn er im Falle der Verwirklichung desselben gegenüber einem Dritten den Antrag auf Strafverfolgung stelle (vgl. dazu z.B. ZIPF [FN. 43] 69).

[70] Ob die rechtfertigende bzw. tatbestandsausschliessende Wirkung der Einwilligung als Folge einer Interessenpreisgabe, eines Rechtsgutsverzichts oder aber einer Wertkollision erachtet wird, spielt hier höchstens eine untergeordnete Rolle. Wesentlich ist im vorliegenden Zusammenhang primär, dass die Einwilligung sich hinsichtlich ihrer Tragweite als auch mit Bezug auf den Adressaten nach dem individuellen Willen des Rechtsgutsträgers richtet.

[71] Vgl. z.B. SCHULTZ (FN. 43) 172.

[72] Zum Beispiel FRANÇOIS CLERC, COURS ELEMENTAIRE SUR LE CODE PENAL SUISSE, Bd. 1, LAUSANNE 1943, 60; OSKAR ADOLF GERMANN, DAS VERBRECHEN IM NEUEN STRAFRECHT, ZÜRICH 1942, 238F.; ERNST HAFTER, LEHRBUCH DES SCHWEIZERISCHEN STRAFRECHTS, ALLGEMEINER TEIL, 2. AUFL., BERN 1946, 170 F.; PETER NOLL, ÜBERGESETZLICHE RECHTFERTIGUNGSGRÜNDE, IM BESONDEREN DIE EINWILLIGUNG DES VERLETZTEN, BASEL 1955, 98F. (NUR BEIM VEREINBARTEN KAMPFSPIEL); DERS., SCHWEIZERISCHES STRAFRECHT, BESONDERER TEIL I, DELIKTE GEGEN DEN EINZELNEN, ZÜRICH 1983, 52; PETER NOLL/STEFAN TRECHSEL, SCHWEIZERISCHES STRAFRECHT, ALLGEMEINER TEIL I, ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN DER STRAFBARKEIT, 2. AUFL., ZÜRICH 1986, 125 F.; WILLY PADRUTT, STRAFRECHTLICHE ASPEKTE DES SKILAUFES UND DES LAWINENUNFALLES IN SCHWEIZERISCHER SICHT, SJZ 63 (1967) 336; MARTIN SCHUBARTH, KOMMENTAR ZUM SCHWEIZERISCHEN STRAFRECHT, SCHWEIZERISCHES STRAFGESETZBUCH, BESONDERER TEIL, Bd. 1, BERN 1982, ART. 123 N 29; VÖGELI (FN. 11) 177 F.; GUNTHER ARZT/ULRICH WEBER, STRAFRECHT, BESONDERER TEIL, EIN LEHRBUCH IN 5 HEFTEN, LH 1: DELIKTE GEGEN DIE PERSON, 3. AUFL., BIELEFELD 1988, N 283; BERR (FN. 1) 145

FF.; BERTEL (FN. 43) 70 FF.; HANS JOACHIM HIRSCH, IN: STRAFGESETZBUCH, LEIPZIGER KOMMENTAR, GROSSKOMMENTAR, BD. 5, HRSG. VON HANS-HEINRICH JESCHECK U.A., 10. AUFL., BERLIN/NEW YORK 1989, § 226A N 12; DIETHELM KIENAPFEL, DAS ERLAUBTE RISIKO IM STRAFRECHT, FRANKFURT A.M. 1966, 27 («WENN ÜBERHAUPT»); GÜNTHER MAHLING, DIE STRAFRECHTLICHE BEHANDLUNG VON SPORTVERLETZUNGEN, DISS. BERLIN 1940, 45 FF., 67 FF.; FRITZ MECKEL, DIE STRAFRECHTLICHE HAFTUNG FÜR RISKANTE VERHALTENSWEISEN, DISS. GIESSEN, WIESBADEN 1968, 90; HERMANN ROEDER, DIE EINHALTUNG DES SOZIALADÄQUATEN RISIKOS UND IHR SYSTEMATISCHER STANDORT IM VERBRECHENSAUFBAU, BERLIN 1969, 41 F.; FRIEDRICH-CHRISTIAN SCHROEDER, SPORT UND STRAFRECHT (FN. 55) 28; WALTER STREE, IN: SCHÖNKE/SCHRÖDER, STRAFGESETZBUCH, KOMMENTAR, 23. AUFL., MÜNCHEN 1988, § 226A N 16.

- [73] Vgl. dazu die Zitate in Fn. 98.
- [74] Das kommt beispielsweise in der Formulierung zum Ausdruck: «Dieses Risiko (...) hat der Sportler in Kauf zu nehmen» (HASLER [FN. 2] 112).
- [75] Zum Beispiel BGE 101 IV 46; ähnlich BGE 69 IV 75; 80 IV 191; 104 IV 36f.; 109 IV 140.
- [76] Vgl. z.B. BERR (FN. 1) ; NOLL, ÜBERGESETZLICHE RECHTFERTIGUNGSGRÜNDE (FN. 72) 98; DÖLLING (FN. 11) 64f.
- [77] Vgl. z.B. DONATSCH (FN. 51) 368 FF.; ARTHUR HAEFLIGER, ÜBER DIE EINWILLIGUNG DES VERLETZTEN IM STRAFRECHT, ZSTR 67(1952) L00 F.; REHBERG (FN. 28) 61; ROBERT ROTH, LE DROIT PENAL FACE AU RISQUE ET À L'ACCIDENT INDIVIDUELS, LAUSANNE 1987, 112; DÖLLING (FN. 11) 43 FF.; FIEDLER (FN. 50) 69 FF., 75, MIT WEITEREN ZITATEN; PETER FRISCH, DAS FAHRLÄSSIGKEITSDELIKT UND DAS VERHALTEN DES VERLETZTEN, BERLIN 1973, 156; KLAUS GEPPERT, RECHTFERTIGENDE «EINWILLIGUNG» DES VERLETZTEN MITFAHRERS BEI FAHRLÄSSIGKEITSTRAFTATEN IM STRASSENVERKEHR?, ZSTW «83 (1971) 981; SCHILD (FN. 1) 522 FF.; PREUSS (FN. 43) 141; SCHMIDT (FN. 31) 373; ZIPF (FN. 43) 74f., 92. FÜR DEN BEREICH DES ZIVILRECHTS Z. B. CHRISTIAN KRÄHE, DIE ZIVILRECHTLICHEN SCHADENERSATZANSPRÜCHE VON AMATEUR- UND BERUFSSPORTLERN FÜR VERLETZUNGEN BEIM FUSSBALLSPIEL, AKTUELLE FRAGEN DES SPORTRECHTS ALS ANWENDUNGSFÄLLE MODERNER GRUNDSÄTZE DES HAFTUNGSRECHTS, BERN/FRANKFURT A.M./LAS VEGAS, 1981, 89 FF.; BGHZ, 63 (1975) 144.
- [78] Vgl. dazu z.B. BRUNNER (KN. 30) 72; EMIL. BÖHMER, STILLSCHWEIGENDE EINWILLIGUNG IN KÖRPERVERLETZUNG — EINE LEBENSFREMDE KONSTRUKTION!, JR 1969, 54 F.
- [79] Nicht verkannt wird dabei, dass es der Gesetzgeber ist, der für den Strassenverkehr Verhaltensnormen erlässt. während die Sportnormen durch die Sportverbände geschaffen werden, und dass die Teilnahme am Sportbetrieb im Gegensatz zu derjenigen am Strassenverkehr freiwillig ist.
- [80] m. E. willigt der Sportler regelmässig nicht in eine bestimmbare gefährliche Handlung einer bestimmten oder bestimmbar Person ein, wie das z.B. HELLA-REGINA QUILLMANN, DIE BEDEUTUNG DER EINWILLIGUNG IN RISKANTES VERHALTEN BEI DER FAHRLÄSSIGKEITSTAT, DISS. TÜBINGEN 1978, 19 FF., 59 FF., FÜR DAS FAHRLÄSSIGKEITSDELIKT ANNIMMT.
- [81] Das ist für diejenigen Auffassungen von Bedeutung, nach welchen der Sportler nicht nur in die aufgrund regelkonformen, sondern auch in die aufgrund leicht regelwidrigen Verhaltens zustande gekommene Verletzung einwillige (vgl. dazu Fn. 98).
- [82] Es stellt sich hier die Frage, ob die Gründe für die Einwilligung sachlich vertretbar bzw. sittenwidrig seien (zur Lehre vgl. die Zusammenfassung bei FIEDLER [FN. 50] 21 FF.). KLAR IST DIE LÖSUNG, NACH WELCHER DER RECHTSGUTSINHABER ZWAR NICHT ÜBER DAS LEBEN VERFÜGEN, WOHL ABER IN LEBENSGEFÄHRLICHE RISIKEN EINWILLIGEN DÜRFE (SO Z. B. ARZT/WEBER [FN. 72] N 283).
- [83] So JAKOBS (FN. 43) 7. ABSCHN. N 125 FF., NACH WELCHEM DER BETROFFENE EINEN «SOZIALEN KONTAKT» BEGRÜNDET, DESSEN RECHTLICH ERHEBLICHEN INHALT ER NICHT MEHR UNEINGESCHRÄNKT EINSEITIG FESTLEGEN KANN. DEN BEZUG ZWISCHEN SELBSTVERANTWORTUNG UND ERLAUBTEM RISIKO HEBEN ETWA STRATENWERTH (FN. 32) § 16 N 28 UND PREUSS (FN. 43) 137 FF. HERVOR.

[84] Wenn man dieser Auffassung zustimmt, der Dritte also aus dem Umstand der Selbstgefährdung für sein Verhalten gegenüber dem sich selbst Gefährdenden keine Rechte ableiten kann, erscheint die von FRISCH (FN. 77) 116 FF., FÜR DAS FAHRLÄSSIGKEITSDELIKT VORGESCHLAGENE LÖSUNG IM GRUNDSATZ NICHT UNPROBLEMATISCH, WONACH DAS MASS DER VOM DRITTEN ZU BEACHTENDEN SORGFALT MIT ZUNEHMENDER SELBSTGEFÄHRDUNG ABNEHME, WEIL DANACH TÄTER- UND OPFERVERHALTEN VÖLLIG GLEICHGESTELLT WERDEN (VGL. DIE KRITIK VON MANFRED BURGSTALLER, DAS FAHRLÄSSIGKEITSDELIKT IM STRAFRECHT, UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER PRAXIS IN VERKEHRSSACHEN, WIEN 1974, 169; DÖLLING [FN. 50] 82; JÜRGEN ENSTHALER, EINWILLIGUNG UND RECHTSGUTSPREISGABE BEIM FAHRLÄSSIGEN DELIKT, DISS. GÖTTINGEN 1983, 106 F.; FIEDLER [FN. 50] 87 FF.; HANS JOACHIM HIRSCH, IN: STRAFGESETZBUCH, LEIPZIGER KOMMENTAR, GROSSKOMMENTAR, BD. 2, HRSG. VON HANS-HEINRICH JESCHECK U.A., 10. AUFL., BERLIN/NEW YORK 1985, VOR § 32 N 94).

[85] ARZT/WEBER (FN. 72) N 281 FF., GEHEN FÜR DERARTIGE FALLKONSTELLATIONEN DAVON AUS, DER RECHTSGUTSINHABER, DER BEZÜGLICH SEINER EIGENEN TÖTUNG MIT GEFÄHRDUNGSVORSATZ, BEZÜGLICH DES ENTSPRECHENDEN ERFOLGES JEDOCH FAHRLÄSSIG HANDLE, KÖNNE RECHTSWIRKSAM AUCH IN LEBENSGEFÄHRLICHE RISIKEN EINWILLIGEN. WENN DADURCH VON EINER STRAFRECHTLICHEN PFLICHT DES RECHTSGUTSINHABERS ZUR ERHALTUNG SEINER EIGENEN GÜTER AUSGEGANGEN WÜRDE (SO MÖGLICHERWEISE AUCH MANFRED BURGSTALLER, ERFOLGSZURECHNUNG BEI NACHTRÄGLICHEM FEHLVERHALTEN EINES DRITTEN ODER DES VERLETZTEN SELBST, FESTSCHRIFT FÜR HANS-HEINRICH JESCHECK ZUM 70. GEBURTSTAG, HRSG. VON THEO VÖGLER U.A., BD. 1, BERLIN 1985, 364; HARRO OTTO, GRENZEN DER FAHRLÄSSIGKEITSHAFTUNG IM STRAFRECHT — OLG HAMM, NJW 1973, 1422, IN: JUS 14 [1974] 709), SO WÄRE DIES ABZULEHNEN. DIE BEGRÜNDUNG DAFÜR LÄSST SICH DER TATBESTANDSLOSIGKEIT DER SELBSTVERLETZUNG UND DEMENTSPRECHEND DER SELBSTGEFÄHRDUNG ENTNEHMEN (VGL. VORNE, FN. 51). WENN DIESE PFLICHT NICHT BESTEHT, KANN SIE NICHT VERLETZT WERDEN. FOLGLICH BEDARF DAS ENTSPRECHENDE VERHALTEN DES RECHTSGUTSINHABERS KEINER RECHTFERTIGENDEN EINWILLIGUNG. MIT ANDEREN WORTEN BRAUCHT DER RECHTSGUTSINHABER NICHT QUASI «FÜR SICH SELBST» IN DIE GEFÄHRDUNG SEINER EIGENEN RECHTSGÜTER EINZUWILLIGEN (DIE RECHTMÄSSIGKEIT DER TEILNAHME AM EIGENVERANTWORTLICHEN SUIZID IST JA AUCH NICHT DIE FOLGE DER EINWILLIGUNG DES SELBSTMÖRDERS).

[86] Man kann diese Sachlage mit der in der Zivilrechtslehre verbreiteten Terminologie des Handelns auf eigene Gefahr umschreiben (grundlegend HANS STOLL, DAS HANDELN AUF EIGENE GEFAHR, EINE RECHTSVERGLEICHENDE UNTERSUCHUNG, BERLIN/TÜBINGEN 1961; EMIL W. STARK, DAS SOGENANNTHE HANDELN AUF EIGENE GEFAHR, SJZ 50 [1954] 21 FF.). ZUM STRAFRECHT Z.B. REHBERG (FN. 28) 63; DÖLLING (FN. 11) 59 F., UNTERSCHIEDET ZWISCHEN EINWILLIGUNG UND «FREIWILLIGER TEILNAHME AM WETTKAMPF»; ENSTHALER (FN. 84), 31 FF., 68 F. (EINWILLIGUNG UND «PREISGABE DES RECHTSGUTES»); RAIMUND HASSEMER, SCHUTZBEDÜRFTIGKEIT DES OPFERS UND STRAFRECHTSDOGMATIK, ZUGLEICH EIN BEITRAG ZUR AUSLEGUNG DES IRRTUMSMERKMALS IN § 263 STGB., BERLIN 1981, 87 («DIE ZU ENTSCHEIDENDEN FÄLLE SIND NICHT SOLCHE DES PASSIVEN EINVERSTANDENSEINS DES RECHTSGUTSTRÄGERS MIT EINER BEEINTRÄCHTIGUNG ODER GEFÄHRDUNG SEINES GUTES (...), SONDERN GANZ IM GEGENTEIL EMANATIONEN EINER AKTIVEN UND INITIATIVEN HALTUNG DES

präsumtiven <Opfers>, das das Gut selbst in eine bestimmte riskante Umgebung verbringt»); HIRSCH (FN. 84) a.a.O. (unterscheidet zwischen Sportarten, in denen in Verletzungen eingewilligt wird und anderen); JAKOBS (FN. 43) 7. Abschn. N 129; DIETHELM KIENAPFEL, JZ 39(1984) 751f.; CLAUD ROXIN, NSTZ 4 (1984) 411f.; BERND SCHÜNEMANN, Moderne Tendenzen in der Dogmatik der Fahrlässigkeits- und Gefährdungsdelikte, JA 7 (1975) 723 f.; WALTER STREE, Beteiligung an vorsätzlicher Selbstgefährdung — BGHSt 32, 262 und BGH, NSTZ 1984, 452, in: JuS 25(1985) 179 ff., 183.

[87] So SCHULTZ (FN. 43) 172 F., FALLS SICH DER SPORTLER REGELKONFORM VERHÄLT. VGL. AUCH RVJ 1986, 252 F.

[88] ESER (FN. 28) 372F., BEFÜRWORTET IM FALLE EINES LEICHTEN REGELVERSTOSSES BEI NICHT ABSICHTLICHER VERLETZUNG EINE RECHTFERTIGUNG AUFGRUND DES ERLAUBTEN RISIKOS. VGL. AUCH MEKKEL (FN. 72) 90, 105 F.; FRIEDRICH NOWAKOWSKY, DAS ÖSTERREICHISCHE STRAFRECHT IN SEINEN GRUNDZÜGEN, GRAZ/WIEN/KÖLN 1955, 62. VGL. AUCH RVJ 1973, 226.

- [89] Zum Beispiel BERR (FN. 1) 210, 212 FF.; ULRICH KLUG, SOZIALKONGRUENZ UND SOZIALADÄQUANZ IM STRAFRECHTSSYSTEM, IN: FESTSCHRIFT FÜR EBERHARD SCHMIDT ZUM 70. GEBURTSTAG, HRSG. VON PAUL BOCKELMANN UND WILHELM GALLAS, GÖTTINGEN 1961, 264; EBERHARD SCHMIDHÄUSER, STRAFRECHT, ALLGEMEINER TEIL, STUDIENBUCH, 2. AUFL., TÜBINGEN 1984,6/106.
- [90] Zum Beispiel FRANZ BYDLINSKI, DIE STRAFRECHTLICHE BEURTEILUNG VON SPORTVERLETZUNGEN, OEJZ 10 (1955) 160.
- [91] BRUNNER (FN. 30) 64, HÄLT FÜR BERUFSSPORTLER DAFÜR, DASS DEREN HANDLUNGEN GESTÜTZT AUF STRGB ART. 32 GERECHTFERTIGT SEIEN, «SOFERN SIE AUCH NACH DEM SPORTRECHT RECHTMÄSSIG SIND». M. E. LÄSST SICH SCHON DIE UNGLEICHBEHANDLUNG VON BERUFS- UND AMATEURSPORTLERN NICHT ÜBERZEUGEND BEGRÜNDEN.
- [92] Qualifiziert man regelwidriges Verhalten als sozialadäquat, als allgemein gebilligt, kann darin — zumindest formal — ein Widerspruch gesehen werden. Aufgrund dieser Überlegung hat HANS JOACHIM HIRSCH, SOZIALE ADÄQUANZ UND UNRECHTSLEHRE, ZSTW 74 (1962) 95 FF., DIE THEORIE VOM SOZIALINADÄQUATEN RISIKO ENTWICKELT. VGL. AUCH ESER (FN. 28) 372F.
- [93] HANS WELZEL, DAS DEUTSCHE STRAFRECHT. EINE SYSTEMATISCHE DARSTELLUNG, 11. AUFL., BERLIN 1969, 55.
- [94] ESER (FN. 28) 370 FF., JEDOCH NUR FÜR NICHT ABSICHTLICHE (ALSO ZUMINDEST EVENTUALVORSÄTZLICHE UND FAHRLÄSSIGE) VERLETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DER SPIELREGELN; DÖLLING (FN. 11) 55 FF., NACH DEM SOGAR DIE VORSÄTZLICHE REGELVERLETZUNG UNTER INKAUFNAHME EINER KÖRPERVERLETZUNG IM SPORT RECHTMÄSSIG (SOZIALADÄQUAT) SEIN KANN; HANS-HEINRICH JESCHECK, LEHRBUCH DES STRAFRECHTS, ALLGEMEINER TEIL, 4. AUFL., BERLIN 1988, 227, IM FALLE VORSÄTZLICHER UND FAHRLÄSSIGER VERLETZUNG, SOFERN DAS VERHALTEN NUR SPIELREGELKONFORM IST; REINHART MAURACH/HEINZ ZIPF, STRAFRECHT, ALLGEMEINER TEIL, TEILBAND 1, GRUNDLAGEN DES STRAFRECHTS UND AUFBAU DER STRAFTAT, EIN LEHRBUCH, 6. AUFL., HEIDELBERG 1983, § 17 N 19F.; HARRO OTTO, GRUNDKURS STRAFRECHT, ALLGEMEINE STRAFRECHTSLEHRE, 3. AUFL., BERLIN/NEW YORK 1988, 77F.; SCHILD (FN. 1) 527F., FÜR LEDIGLICH UNERHEBLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN; ZIPF (FN. 43) 93F., FÜR REGELKONFORMES UND ALLENFALLS UNVERMEIDBAR LEICHT SPORTREGELWIDRIGES VERHALTEN. VGL. AUCH PKG 1978, 86 FF., 89.
- [95] Vgl. dazu die Berührungspunkte zur für den ärztlichen Heileingriff entwickelten Lehrmeinung (grundlegend CARL STOOSS, OPERATIVER EINGRIFF UND KÖRPERVERLETZUNG, ZSTR 6[1893] 53 F.), WONACH DIESER NICHT TATBESTANDSMÄSSIG SEI, SELBST WENN DAS VERHALTEN DES ARZTES SICH AUFGRUND DES WORTLAUTES DER KÖRPERVERLETZUNG UNTER DEN BETREFFENDEN TATBESTAND SUBSUMIEREN LIESSE. ÄHNLICH WURDE MIT BEZUG AUF DEN SPORT ARGUMENTIERT, FALLS DIE ÜBERLEGUNG VON STOOSS ZUTREFFE, MÜSSTE DIE VERURSACHUNG VON SPORTVERLETZUNGEN DESHALB TATBESTANDSLOS SEIN, WEIL DER ZWECK DES SPORTES DARIN LIEGE, DEN KÖRPER ZU STÄHLEN UND ZU KRÄFTIGEN (OBJEKTIVE ZWECKTHEORIE). VGL. DAZU Z.B. ERNST KARDING, STRAFLOSE VORSÄTZLICHE KÖRPERVERLETZUNGEN BEI BEWEGUNGSSPIELEN, DISS. LEIPZIG 1902, 60 FF.
- [96] Vgl. dazu mit Bezug auf den Sport beispielsweise die Ausführungen von SCHILD (FN. 1) 527F., DER VERHALTENSWEISEN ALS SOZIALADÄQUAT ERACHTET, WELCHE SICH ZWAR UNTER EINEN TATBESTAND SUBSUMIEREN LASSEN, JEDOCH DESHALB AUS DEM BEREICH DES STRAFBAREN HERAUSFALLEN, WEIL SIE BLOSS GERINGFÜGIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DARSTELLEN (Z.B. HAUTABSCHÜRFUNGEN, BLAUE FLECKEN USW.). DEMGEGENÜBER IST ETWA NACH BERR (FN. 1) 215 FF. ESER (FN. 28) 371 F., ZIPF (FN. 43) 78 UND JESCHECK (FN. 95) DAS VERHALTEN DES SPORTLERS IMMER DANN SOZIALADÄQUAT, WENN ES DEN GESELLSCHAFTLICHEN VERHALTENSNORMEN BZW. DEN SPORTNORMEN ENTSpricht, MITHIN ALSO AUCH IM FALLE SCHWERER BEEINTRÄCHTIGUNGEN. IM GEGENSATZ ZUR AUFFASSUNG VON ZIPF (FN. 43) 94 FF. KANN DIE STRAFLOSIGKEIT EINES REGELWIDRIGEN, VERLETZENDEN VERHALTENS NACH ESER (FN. 28) 372 FÜR NICHT ABSICHTLICHE VERLETZUNGEN JEDOCH NICHT MIT DER TATBESTANDSAUSSCHLIESSENDEN SOZIALADÄQUANZ, SONDERN NUR MIT DER ANWENDUNG DES RECHTFERTIGUNGSGRUNDDES DES ERLAUTBEN RISIKOS BEGRÜNDET WERDEN.
- [97] Das wäre jedenfalls dann richtig, wenn man in den Zurechnungsschritten «Tatbestandsmässigkeit» und «Prüfung von Rechtfertigungsgründen» keine Stützen des Rechtsgefühls, sondern gewissermassen wertneutrale Kriterien zur Prüfung der Rechtswidrigkeit eines Verhaltens sieht.

Diese Sicht der Dinge dürfte dem Verhältnis von Unrechts- und Rechtfertigungstatbestand allerdings insofern nicht ganz gerecht werden, als dem erstgenannten mit Bezug auf den Normadressaten Appellfunktion zukommt.

[98] Vgl. hierzu z.B. BGE 75 IV 10. Dabei lässt sich die Frage, ob der Vorwurf sorgfaltswidrigen Verhaltens nur bei regelkonformem oder auch bei leicht regelwidrigem Verhalten entfallen soll, nicht generell beantworten. Anderer Meinung sind die Autoren, nach denen eine Sorgfaltsverletzung immer bei regelkonformem (vgl. die entsprechenden, in Fn. 72 angeführten Zitate sowie etwa NOLL/TRECHSEL [FN. 72] 231; HANS WALDER, PROBLEME BEI FAHRLÄSSIGKEITSDELIKTEN, ZBJV 104 [1968] 182F.; ROEDER [FN. 72] 42: BGE 109 IV 105) ODER BEI (LEICHT) REGELWIDRIGEM VERHALTEN AUSGESCHLOSSEN SEIN SOLL (VGL. Z.B. URS SCHERRER, SPORTRECHT— EINE NOTWENDIGE SONDERDISZIPLIN?, SJZ 84 [1988] 5 F.; VÖGELI [FN. 11] 180F. JAKOBS [FN. 43] 7. ABSCHN. N 127; MAHLING [FN. 72] 68, BEIM KAMPFSPORT, NICHT ABER BEIM KAMPFSPIEL; REINHART MAURACH/KARL HEINZ GÖSSEL/HEINZ ZIPF, STRAFRECHT, ALLGEMEINER TEIL, TEILBAND 2, 6. AUFL., HEIDELBERG 1984, § 44 N 27; SCHROEDER [FN. 72]; STREE [FN. 72] § 226A N 16; OFFENGELASSEN IN BGE /09 1V 105). ZUR BEMESSUNG DES SORGFALTSINHALTES IM ALLGEMEINEN VGL. ANDREAS DONATSCH, SORGFALTSBEMESSUNG UND ERFOLG BEIM FAHRLÄSSIGKEITSDELIKT, ZÜRICH 1987.

[99] Vgl. z.B. BURGSTALLER (FN. 85) 170F.; ESER (FN. 28)371; ROXIN (FN. 50) 249 FF.; SCHÜ NEMANN (FN. 86) 723F.

[100] DONATSCH (FN. 51) 375F., INSBES. ANM. 45; JOHANNES WESSELS, STRAFRECHT, ALLGEMEINER TEIL, DIE STRAFTAT UND IHR AUFBAU, 19. AUFL., HEIDELBERG 1989, 206.

[101] Welches der Schutzzweck des Dopingverbots im Sport ist, scheint nicht von vornherein klar. Wenn ich richtig sehe, wird der Konsum pharmakologischer Substanzen — abgesehen von denjenigen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen — zur Steigerung der eigene Leistungsfähigkeit nämlich nicht in allen menschlichen Verhaltensbereichen in gleicher Weise missbilligt. Zu erinnern ist hier an durchaus ähnliche Vorgänge im Bereich der Kunst. Zudem scheint das mit dem Dopingverbot primär verfolgte Ziel darin zu liegen, die Chancengleichheit zu gewährleisten, d.h. einen sportlichen Leistungsvergleich unter Bedingungen zu ermöglichen, die für alle Teilnehmer gleich sind. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Dopingverbot dann dem Schutz der körperlichen Integrität dient, wenn der Sportler die betreffenden Substanzen nicht in eigenverantwortlicher Weise konsumiert. Zur strafrechtlichen Beurteilung des Dopings vgl. etwa ALEXANDER FABER, DOPING ALS UNLAUTERER WETTBEWERB UND SPIELBETRUG, DISS. ZÜRICH 1972; M AX K OHLHAAS, GESETZLICHE GRUNDLAGEN FÜR EIN VERBOT DES «DOPING»? , SPORTARZT UND SPORTMEDIZIN 17 (1966) 64 FF.; DERS., ZUR ANWENDUNG AUFPUTSCHENDER MITTEL IM SPORT, NJW 23 (1970) 1958 FF.; LINCK (FN. 13) 2545 FF.; WOLFGANG SCHILD, DOPING IN STRAFRECHTLICHER SICHT, IN: RECHTLICHE FRAGEN DES DOPINGS, HRSG. VON WOLFGANG SCHILD, HEIDELBERG 1986, 13 FF.; SCHNEIDER-GROHE (FN. 13) 129 FF.

[102] Vgl. BGE 100 IV 213; 106 IV 353; RVJ 1973. 213 ff., 224, mit weiteren Zitaten; PKG 1972. 106f.; Pra 70(1981) 103.

[103] Vgl. z.B. BGE 80 IV 49 ff.

[104] Dadurch wird die Frage der Rechtswidrigkeit aufgrund eines objektiven und individuelle Aspekte berücksichtigenden Massstabes gefällt, wie dies StrGB Art. 18 Abs. 3 vorsieht (vgl. dazu DONATSCH [FN. 98] 100 FF.). DIE ANNAHME EINER ZUSÄTZLICHEN ZURECHNUNGSSTUFE DER TATMACHT (SIEHE OBEN BEI FN. 69), WIE DIES NEUERDINGS VON ROTH (FN. 77) 125 ANGEREGT WIRD, ERÜBRIGT SICH M. E. NACH DIESER LÖSUNG.

[105] Hier sind insbesondere Fragen der Zurechnungsfähigkeit sowie des Verbotsirrtums zu prüfen.

[106] Das dürfte nicht nur für die US-amerikanischen Verhältnisse richtig sein, wo es HORROW (FN. 7) 58 AUS VERSCHIEDENEN GRÜNDEN FÜR RICHTIG HÄLT, DASS DIE MEISTEN STREITIGKEITEN AUS DEM SPORT «WITHIN THE FAMILY» AUSGETRAGEN WERDEN.

[107] Vgl. dazu HANS KAUFFMANN, EINIGE GEDANKEN ZUM ÖFFENTLICHEN INTERESSE AN DER VERFOLGUNG VON KÖRPERVERLETZUNGEN IM SPORT, IN: STRAFVERFAHREN IM RECHTSSTAAT. FESTSCHRIFT FÜR

THEODOR KLEINKNECHT ZUM 75. GEBURTSTAG, HRSG. VON KARL HEINZ GÖSSEL UND HANS KAUFFMANN, MÜNCHEN 1985, 203 FF.

[108] Zu beachten ist dabei, dass die Sanktionen der «Verbandsgerichte» im Verhältnis zu denjenigen der staatlichen Rechtsprechungsorgane oftmals sehr viel einschneidender sind und trotzdem weitherum akzeptiert werden.

[109] Vgl. dazu z.B. MANFRED REHBINDER, ORDNUNGSSTRAFEN IM SCHWEIZERISCHEN ARBEITSRECHT, IN: GEDÄCHTNISSCHRIFT FÜR PETER NOLL (FN. 43) 257 FF., MIT WEITEREN LITERATURHINWEISEN.

[110] Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind die Begriffe der «strafrechtlichen Anklage» (Art. 6 Ziff. 1 EMRK) bzw. der «strafrechtlichen Handlung» (Art. 6 Ziff. 2 EMRK) autonom auszulegen. Zwar kommt es zunächst darauf an, ob der Text, der die fragliche Zuwiderhandlung umschreibt, nach dem staatlichen Rechtssystem dem Strafrecht angehört. Ist dies nicht der Fall, so ist «die Art des Vergehens ebenso wie Art und Schwere der angedrohten Sanktion zu beurteilen, und zwar unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Artikels 6, des Sinnes, der dieser Bestimmung gewöhnlich zukommt, sowie des Rechts der Vertragsstaaten» (EGMR, Urteil vom 21.2.1984 im Fall Öztürk, EuGRZ 12 [1985] 62 ff., 67; vgl. auch EGMR, Urteil vom 8.6.1976 im Fall Engel, EuGRZ 3 [1976] 221 ff., 232 ff.). Im Fall Campbell und Fell (EGMR, Urteil vom 28.6.1984, EuGRZ 12 [1985] 534 ff.) wurde entschieden, Disziplinarverfahren gegen Strafgefangene vor den englischen Überwachungsausschüssen könnten — vor allem im Falle schwerwiegender Zuwiderhandlungen und gewichtiger Sanktionen — eine Entscheidung über strafrechtliche Anklagen darstellen. In der Folge wurde z.B. durch den Österreichischen Verfassungsgerichtshof entschieden, Disziplinarverfahren nach dem Apothekerkammergesetz (zeitliche oder dauernde Entziehung des Rechts zur Leitung einer Apotheke oder Verbot der Ausübung des Apothekerberufs bis zur Dauer von drei Jahren) seien Verfahren über eine strafrechtliche Anklage im Sinne des Art. 6 EMRK (EuGRZ 15 [1988] 173 ff.). Ein entsprechender Entscheid erging für das Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte (EuGRZ 15 [1988] 466 ff.).

[111] Vgl. z.B. HANS BODMER, VEREINSSTRAFE UND VERBANDSGERICHTSBARKEIT, DARGESTELLT AM BEISPIEL DES SCHWEIZERISCHEN FUSSBALLVERBANDES, BERN/STUTTGART 1989, 60F.; WALTHER J. HABSCHIED, VEREINSAUTONOMIE, VEREINSGERICHTSBARKEIT UND ORDENTLICHE GERICHTSBARKEIT, IN: SPORT UND RECHT, BERLIN/NEW YORK 1972, 159, 161; GÜNTER REISS, DIE STRAFGEWALT DER VEREINE, DISS. KÖLN, MÜNCHEN 1968, 29; HARM PETER WESTERMANN, DIE VERBANDSSTRAFGEWALT UND DAS ALLGEMEINE RECHT, ZUGLEICH EIN BEITRAG ZUR JURISTISCHEN BEWÄLTIGUNG DES «BUNDESLIGA-SKANDALS», BIELEFELD 1972, 30 FF. 77 FF. VGL. AUCH SCHULTZ (FN. 43) 31F.; STRATENWERTH (FN. 32) § 2 N 41 FF., N 46.

[112] Ob es sich dabei um Konventionalstrafen bzw. Strafen handelt, auf die die Bestimmungen von OR Art. 160—163 analog anwendbar sind (vgl. HANS MICHAEL RIEMER, BERNER KOMMENTAR ZUM SCHWEIZERISCHEN PRIVATRECHT, SCHWEIZERISCHES ZIVILGESETZBUCH, DAS PERSONENRECHT, 3. ABTEILUNG, DIE JURISTISCHEN PERSONEN, 2. TEILBAND: DIE VEREINE, SYSTEMATISCHER TEIL UND KOMMENTAR ZU ART. 60—79, 3. AUFL., BERN 1990, ART. 70 N 226), ODER UM RECHTSINSTITUTE EIGENER ART (BODMER [FN. 110] 76 FF.), Z.B. «PRIVATE DISZIPLINIERUNGSMASSNAHMEN» (WESTERMANN [FN. 111] 41 FF.) ODER «VEREINSDISZIPLINARSTRAFEN» (ULRICH MEYER-CORDING, DIE VEREINSSTRAFE, TÜBINGEN 1957, 54), KANN HIER DAHINGESTELLT BLEIBEN.

[113] Vgl. Fn. 110.

[114] Wenn der Staat den Vereinen — die organisierte Sportausübung findet (abgesehen vom Schul-, Hochschul- und Militärsport) weitgehend im Rahmen von Vereins- und Verbandsveranstaltungen statt — über die Gewährung der Vereinsautonomie und die Satzungsbefugnis «Strafgewalt» einräumt, so lässt sich dies nur damit begründen, dass sich das einzelne Vereinsmitglied den Statuten freiwillig unterwirft. Entsprechend hängen die Zulässigkeit und die Grenzen der Sanktionsbefugnis des Vereins — abgesehen vom Aspekt des Persönlichkeitsschutzes — von der Satzungsgewalt gemäss Vereinsrecht ab. Die Gewährung der Vereinsautonomie beruht mit anderen Worten grundsätzlich auf der Annahme, ein Missbrauch der Vereinsmacht werde durch die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft reguliert. In vielen Sportarten kommt nun aber dem jeweiligen Verein faktisch eine Monopolstellung zu. Entsprechend kann für das jeweilige Mitglied, welches

zur Ausübung seines Sportes auf den Verbleib in «seinem» Verein angewiesen ist, von einer Freiwilligkeit der Mitgliedschaft oftmals kaum mehr die Rede sein. Ist das richtig, so bedarf die Macht zumindest derartiger Vereine bzw. Verbände unter anderem für den Bereich der Sanktionen einer staatlichen Kontrolle. Entsprechend müssen Sanktionen, welche durch «Verbandsgerichte» aus-

gesprochen worden sind, durch ein staatliches Gericht oder ein wirklich unabhängiges Schiedsgericht — als solches können etwa das Tribunal Arbitral du Sport mit Sitz in Lausanne, in der Regel nicht aber die verbandsinternen «Schiedsgerichte» erachtet werden — in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft werden können (vgl. RIEMER [Fn. 112] Art. 70 N 237; vgl. auch DETLEF KRAUSS, Verbandsmacht und Vereinsrecht [...], in: Festschrift zum 65. Geburtstag von OTTO HANEBUTH, hrsg. von JÜRGEN DIECKERT und KARL-HEINZ LEIST, Schorndorf 1976, 46).

[115] Die Unwirksamkeit derartiger statutarischer Bestimmungen ergibt sich aus dem Persönlichkeitsschutz gemäss ZGB Art 27 Abs. 2 (vgl. RIEMER [FN. 112] ART. 70 N 231, MIT WEITEREN ZITATEN) UND/ODER AUS DEM VEREINSRECHT (Z. B. BODMER [FN. 110] 149; KUMMER [FN. 18] 50). VGL. AUCH BGE 107 I a 155 ff.. 162.